

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 1 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 2 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 3 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 10.01.2007
- 4 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 18.01.2007

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 1  
05.01.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

1

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 17 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.06.2004 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2007** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

**Friedhof Bergrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	073-074	Merken
01	086-087	Gillessen
01	157	Jungbluth
01	243-244	Thönissen
02	005-006	Breuer
02	073-074	Kurz
02	141-142	Kolf
03	059-060	Röllicke
03	121-122	Schartau
05	013-014	Gehlen
05	094-095	Lueg
05	098-099	Töll

**Friedhof Dürwiß**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	198-199	Reuter
01	295-296	Müller
02	030-031	Streibel
02	036-037	Kramp
02	084-085	Wotzlaw
02	094-095	Hartmann
02	098-099	Kahlen
02	100	Klein
02	101	Wachtendonk
03	033-034	Stiller
04	010-011	Sparla
04	237-238	Dickmeis
05	057	Vogel
06	188-189	Kaul
07	033-034	Hahn
09	148-149	Gutt
09	150-151	Thönnißen

**Friedhof Hastenrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
02	003-005	Beyerling
02	010-011	Kalkbrenner
02	077-078	Peters
02	148-150	Schaaf
02	151-152	Simons
02	173-174	Kolberg
02	187	Düts
02	206-207	Pfennigs
02	213-214	Reichardt
02	215-216	Roussaint
02	217-220	Willms
03	097-098	Andres

**Friedhof Hehlrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	055-056	Kellner
01	097-098	Karduck
01	131a-131b	Breuer
01	202-203	Mertens

**Friedhof Kinzweiler**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
02	005	Bünten/Richterich
02	078-079	Schmitz
02	089-090	Müller

**Friedhof Neu-Lohn**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 104-106 Siegers

02 148-149 Frings

**Friedhof Nothberg**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 153 Schüller

01 156-157 Gruhn

01 160-161 Mandelartz

02 001-002 Brandt

02 005-006 Rosarius

02 015 Gudat

02 077-078 Otten

02 145-146 Lenze

02 201-202 Krott

02 242-243 Bünthen

03 016-017 Willms

03 020-021 Stoll

03 028-029 Schmidt

03 052-053 Hilgers

03 101-102 Wings

**Friedhof Röhe**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 016-017 Bohren

01 028-029 Hilgers

01 102-103 Weiß

01 169-170 Zander

01 180 Kappe

02 015-016 Nicolin

02 058-059 Elsen

02 142-143 Heerings

04 051-052 Schneider

04 059-060 Decker

04 153-154 von Berg

04 157-158 Zinner

**Friedhof St. Jöris**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 039-040 Schiemann

**Friedhof Stich**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 035-036 Heidbüchel

01 149-150 Lehnen

01 182-183 Schlösser

01 199-200 Dohmen

03 007-008 Breuer

03 024-025 Wingendorf

03 066-067 Blaß

05 002-003 Jänke

05 004-005 Erbrich

05 023-024 Thielen

05 044-045 Biergans

05 067 Junk

06 016-017 Morsch

06 075-076 Mainz

06 077-078 Eßer

06 099-100 Bruse

07 094-096 Schlösser

08 016 Posten

11 021-022 Wolff

11 025 Weidenhaupt

11 026-027 Erbrich

11 131-132 Falkenberg

12 072-073 Bosselmann

12 113-114 Oebels

12 118 Harmischmacher

13 034-035 Neffgen

14 050-051 Schmitz/Mäuser

14 058-059 Recker

16 083-084 Nießen

19 009-010 Leisten

21 017-018 Spiegel

21 072-073 Krückel

21 074 Wemhöver

21 077-078 Bamberger

21 080-081 Meier

UW03 017 Wimmer

**Friedhof Weisweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 046-047 Huppertz

01 184 Baues

02 007-008 Nosper

02 157-158 Meuthen

02 175-176 Flamm

03 074-075 Hübner

04 060 Dittmar

04 245-246 Löhner

04	312	Roob	Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1976 bestattet wurden.
05	037-038	Sommer	b) von Verstorbenen über 5 Jahre, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1961 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten, Verstorbener, die bis zum 31.12.1976 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.
05	150-151	Steiner	
05	198-199	Volknant	
05	256-257	Brandt	
06	213-214	Henkelmann	c) von Verstorbenen über 5 Jahre, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1976 bestattet wurden.
07	090-091	Schlee	
07	092-093	Gerth	
UW07-i		Krehla	

Eschweiler, den 22.12.2006

Bertram  
Bürgermeister

2

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 12 i.V.m. § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.06.2004 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2006**.

#### 1. Kindergräber

- a) von Kindern bis zu 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen in Stich und Weisweiler, bis zum 31.12.1986 bestattet wurden.
- b) von Kindern bis zu 5 Jahren, die auf dem städt. Friedhof in Bergrath bis zum 31.12.1981 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

#### 2. Reihengräber

- a) von Verstorbenen über 5 Jahre, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris,

#### 3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1986, auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

#### **Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)**

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

#### **Abräumung**

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhe-

frist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2007** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 22.12.2006

Bertram  
Bürgermeister

**3**

### **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

- A Öffentlicher Teil
- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Einbringung Haushalt 2007
- A 3 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 4 Widmung der Erschließungsanlage „Am Fließ“ – von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraße -
- A 5 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114, Wirtschaftsweg im Bereich der A 4:  
hier: Erlass der Satzung
- A 6 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 98 und Flur 114;  
hier: Erlass der Satzung

A 7 Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Aachen über den Bau eines Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunkt der K 33 – Langwahn /Marienstraße / August-Thyssen-Straße und über die Anlage einer Abbiegespur zum Grundstück des geplanten Fachmarktzentrams am Langwahn

A 8 Neuwahl einer Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler IV – Süd-Ost-Stadtteile Bergrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpensee

A 9 Bestellung eines beratenden Mitgliedes/stellv. beratenden Mitgliedes in den Verwaltungsrat der AöR „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2006 -

A 10 Bestellung eines stellv. Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH

A 11 Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

B 1 Weiterverpachtung eines Kiosk

B 2 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 29.12.2006

Bertram  
Bürgermeister

**4**

### **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 18. Januar 2007, 17.30 Uhr, findet in Raum 8 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

- A Öffentlicher Teil
  - A 1 Genehmigung einer Niederschrift
  - A 2 Kommunales Wahlrecht für Ausländer – Initiative LAGA/NRW  
- Bericht Tayfun Keltek, Vorsitzender LAGA/NRW –  
  
Aktionsplan Integration der Landesregierung NRW  
- Bericht Tayfun Keltek, Vorsitzender LAGA/NRW -
  - A 3 Schreiben des Integrationsrates an den Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und die Antwort des Ministers
  - A 4 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - A 5 Anfragen und Mitteilungen
- B Nichtöffentlicher Teil
  - B 1 Terminplanung Folklorefest 2007
  - B 2 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 03.01.2007

Zaman  
Ausschussvorsitzender

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 5 Braunkohlenplan Inden - Räumlicher Teilabschnitt II -
- 6 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 7 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - In den Hühelner Benden -
- 8 Bebauungsplan 269 - Langwahn -
- 9 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
- 10 Widmung der Erschließungsanlage "Am Fließ" - von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraße -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 2  
17.01.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

**5**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln – als Geschäftsstelle des Braunkohlenaussschusses – gebe ich Folgendes bekannt:

**Bekanntmachung**

Der Braunkohlenaussschuss hat in seiner 131. Sitzung am 15.12.2006 das Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Iden, Räumlicher Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung beschlossen.

**Der Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich Erläuterung als Gegenüberstellung mit dem derzeit geltenden Braunkohlenplan, der Umweltbericht und die Angaben des Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen drei Monate lang in der Zeit vom 16.02.2007 bis einschließlich 16.05.2007 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447 a, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden**

montags, dienstags und mittwochs  
08.30 – 12.00 Uhr und  
14.00 – 15.30 Uhr

donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr und  
14.00 - 17.45 Uhr

freitags 08.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird und dass Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umwelteinwirkungen berührt werden, zum Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich Erläuterung, zum Umweltbericht und den Angaben der RWE Power AG zur Umweltprüfung und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit während der Auslegungsfrist zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447 a, 4.

Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler Stellung nehmen können.

Die Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist auch schriftlich erfolgen.

Anregungen können unter [www.bezreg-koeln.nrw.de/braunkohle](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/braunkohle) über das Internet in das Verfahren eingebracht werden.

Die Anregungen müssen mit Namen und Anschrift versehen sein.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die vorgebrachten Anregungen werden in einem noch bekannt zu gebenden Termin erörtert.

Der genehmigte Braunkohlenplan wird den Einwendern zugesandt. Sind an mehr als 300 Einwender Zusendungen vorzunehmen, so können diese Zusendungen durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Az.: 64.2-6.3  
Bezirksregierung Köln  
**Köln, 21.12.2006**

**6**

**1. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst  
der Stadt Eschweiler  
vom 15.01.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. No-

vember 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.01.2007 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.“

2. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 17,- € (Leitstellenabgabe des Kreises Aachen) durch den Betrag 23,- € ersetzt.
3. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 12,- € (Leitstellenabgabe des Kreises Aachen) durch den Betrag 18,- € ersetzt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.01.2007

Bertram  
Bürgermeister

7

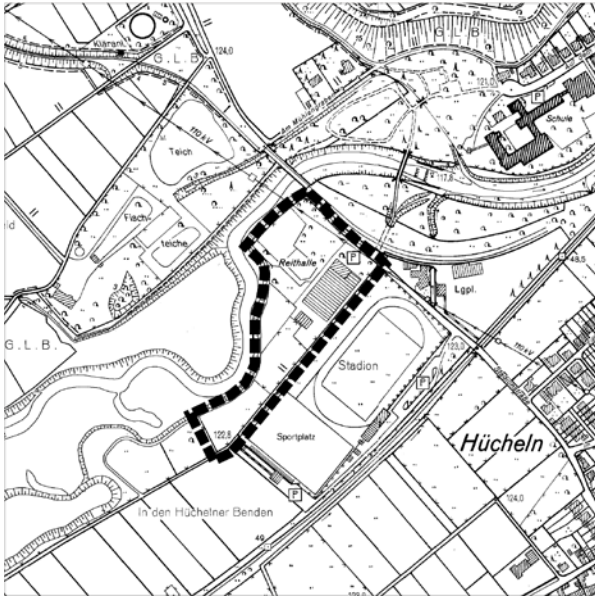
Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung

-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hüchelner Benden - beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Hücheln. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Altlasten, Bergbau, Wasserwirtschaft) in der Zeit

**vom 25.01.2007 bis 28.02.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes –In den Hühelner Benden - unberücksichtigt bleiben.

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans – In den Hühelner Benden - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Stadt Eschweiler zur 15. Flächennutzungsplanänderung – In den Hühelner Benden - (Stand Januar 2006)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 12.01.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

8

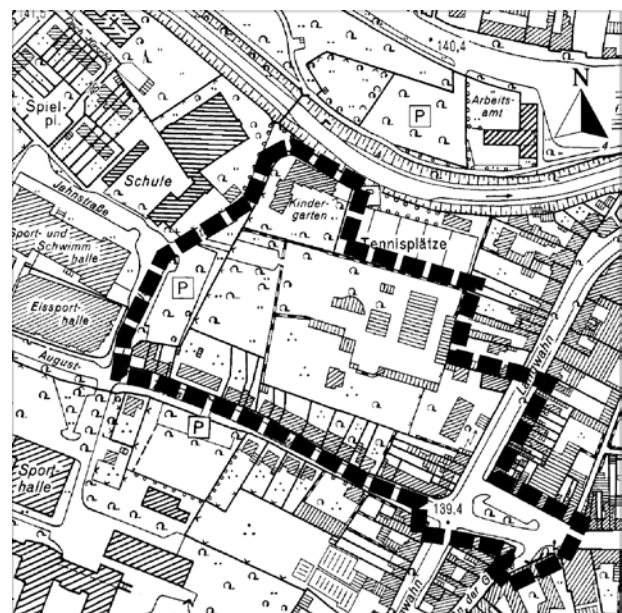
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 09.01.2007**

---

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.10.2006 den Bebauungsplan 269 – Langwahn - gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 269 – Langwahn - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 269 – Langwahn - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 269 – Langwahn - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.01.2007

In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**9**

**Bekanntmachung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung der  
Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 28.03.2007,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

**vom 12.02.2007 bis 05.03.2007**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder beim Amt für Finanzen der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 10. Januar 2007

Bertram  
Bürgermeister

10

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Am Fließ“ -von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraße- für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 4 -Am Eschweiler Pfädchen- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 363 und Flur 15 Nr. 333 tlw., die der Erschließungsanlage „Am Fließ“ -von Jülicher Straße bis Bonhoefferstraßedienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

-----

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 309, erklärt werden.

Eschweiler, 15.01.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 11 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 12.02.2007
- 12 Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW
- 13 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 3  
01.02.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-  
ter, Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die Stadtkasse  
(Konten bei allen Eschweiler  
Banken). Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informations-  
schalter im Rathaus während der  
Dienststunden und an allen Bank-  
schaltern.

11

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 12. Februar 2007, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche **Sondersitzung** des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung**

##### **A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Einbringung des Haushalts 2007
- A 3 Anfragen und Mitteilungen

##### **B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 29.01.2007

Bertram  
Bürgermeister

12

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW**

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentschei-

den Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Der Widerspruch oder die Einwilligung gilt solange, als sie von dem Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Eschweiler, 30.01.2007

Bertram  
Bürgermeister

**13****Bekanntmachung**

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2007

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

**Hauptschulen:****Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Dürwiß**

Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon:( 02403) 505310

**von Montag, dem 19.03. bis Freitag, dem 23.03.2007,**

**Mo., Di., Mi. und Fr. jeweils in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr u. Do. von 8.15. bis 12.30 Uhr sowie 14.00- 16.00 Uhr im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße, An Wardenslinde, Bernhard-Letterhaus-Straße, Danziger Straße, Dürener Str 175 - 398 und 174 - 449, Eduard-Mörrike-Platz, Eduard-Mörrike-Straße, Elbinger Straße, Heinrich-Imig-Straße, Königsberger Straße, Maasstraße, Marienburger Straße, Moselstraße, Oststraße, Paul-Ernst-Straße, Preyerstraße 59 - Ende und 52 - Ende, Ruhrstraße, Saarstraße, Sternheimstraße, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Tilsiter Straße, von-Kleist-Straße, Weserstraße,

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

**Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte**

Jahnstraße 21, Telefon:( 02403) 556510

**von Montag, dem 19.03. bis Freitag, dem 23.03.2007,**

**Mo., Di., Mi. u. Fr. in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr und Do. in der Zeit von 8.15 bis 15.00 Uhr im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl

3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

An der Wasserwiese, Auf der Komm, A sternweg, Bergrather Straße, Dahlienweg, Drieschstraße, Dürener Str. 98 - 168 und 95 - 173, Eichendorffstraße, Fliederweg, Funkengasse, Gartenstraße 69 - Ende und 34 - Ende, Hölderlinstraße, Hovermühle, Indestraße 20 und 137 - Ende, Inselstraße, Königsbenden, Lessingstraße, Ludwigstraße, Merkurstraße, Nelkenweg, Nothberger Straße, Patternhof, Peilsgasse, Preyerstraße 1-57 und 2-38, Südstraße, Stormstraße, Tulpenweg, Umlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

### **Realschule:**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegen genommen in der Zeit

**von Samstag, dem 24.02. bis Freitag, dem 02.03.2007, Mo., Di. u. Fr. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr; Mi. u. Do. in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie Sa. in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 70280**

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

### **Gesamtschule**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegen genommen in der Zeit

**von Samstag, dem 24.02. bis Samstag, dem 03.03.2007**

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611**

**jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

## **Gymnasien**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

**von Samstag, dem 24.02. bis Freitag, dem 02.03.2007**

im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Telefon: ( 02403) 506710**

**jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

und

**von Samstag, dem 24.02. bis Freitag, dem 02.03.2007**

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

**jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 10. Januar 2007

Bertram  
Bürgermeister

## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar - Dezember 2007</b>
<b>Kreis</b>	<b>Aachen</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Eschweiler</b>
<b>Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt</b>	<b>5203 Stolberg</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 14 Flurbereinigung Inden
- 15 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft  
Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 4  
14.02.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-  
ter, Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die Stadtkasse  
(Konten bei allen Eschweiler  
Banken). Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informations-  
schalter im Rathaus während der  
Dienststunden und an allen Bank-  
schaltern.

**14**

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln  
Flurbereinigung Inden  
Az.: 69.98.06 – 11 91 1 H

Aachen, den 01.02.2007  
Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen

**Einladung**

**1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 2 sowie Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse für das durch den 8. Änderungsbeschluss vom 24.10.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstück**

Im Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Inden in der Fassung des Nachtrages 2 (im Folgenden Nachtrag 2 genannt) mit dem textlichen Teils des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten sowie
- die Wertermittlungsergebnisse des durch den 8. Änderungsbeschluss vom 24.10.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücks für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens

**am Dienstag, den 13.03.2007 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der RWE Power Verwaltung – Tagebau Inden – Haus C – Raum E 14 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler**

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 2 Bedienstete der Bezirksregierung Köln (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

**2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete der Bezirksregierung Köln auf Antrag der Beteiligten

des Flurbereinigungsverfahrens Inden. Anträge hierzu bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 2 zu stellen.

### 3. Feststellung der Wertermittlung für das durch den 8. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstück

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für das durch den 8. Änderungsbeschluss 24.10.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstück, deren Ergebnisse von den betroffenen Teilnehmern anerkannt wurden, durch den Nachtrag 2 nach § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 in dem unter Ziffer 4. aufgeführten Anhörungstermin erheben.

### 4. Bekanntgabe des Nachtrages 2

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

#### Anhörungstermin

**auf Mittwoch, den 28.03.2007 um 14.30 Uhr  
in der RWE Power Verwaltung  
– Torgebau Inden – Haus C – Raum E 17 –  
Dürwißer Str., 52249 Eschweiler**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 15.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 2 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 und die durch den Nachtrag 2 vorgenommene Feststellung der Wertermittlungsergebnisse zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem

Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

### Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 2 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen angefordert werden.

### 5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücken wurde mit den hier von betroffenen Teilnehmern durch besondere Vereinbarung geregelt.

Im Auftrag  
gez. Seidensticker  
Oberregierungsvermessungsrat

**15**

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007 während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 28.03.2007 während der Sprechzeiten

montags – mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

**vom 20.02.2007 bis 09.03.2007**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder beim Amt für Finanzen der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 12.02.2007

Bertram  
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg**

**Am Montag, dem 12. März 2007 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath, Quellstr. 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath – Nothberg) statt.**

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 und 20.00 Uhr gegeben.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
9. Neuverpachtung Hastenrath ab 2008
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath – Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 07.02.2007

gez.  
J. Hillemacher  
(Vorsitzender)

gez.  
M. Adamski  
(Schriftführer)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 16 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten - Wirtschaftswege im Bereich der A 4 -
- 17 Bürgerversammlung Erweiterung Flugplatz Merzbrück
- 18 Unterschutzstellung eines Bodendenkmals
- 19 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 14.03.2007

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Jagdgenossenschaftsversammlung Jagdbezirk Eschweiler VI - Lohn -

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 5  
07.03.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

16

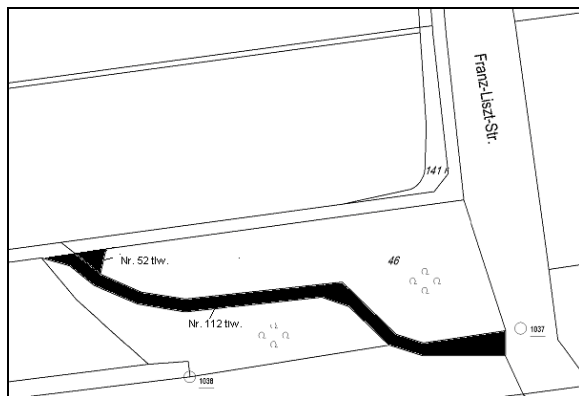
**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler Flur 114 – Wirtschaftswege im Bereich der A 4 - vom 21.02.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 10.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess des Flurbereinigungsverfahrens Hehlrath im Jahre 1971/73 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 114 Nrn. 52 tlw. und 112 tlw., werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftswege) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der Flurkarte des Kreises Aachen ist urheberrechtlich geschützt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S.

666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 01.02.2007 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 21.02.2007

Bertram  
Bürgermeister

17

**Bekanntmachung****Erweiterung Flugplatz Merzbrück**

Die Stadt und der Kreis Aachen erarbeiten zurzeit ein Konzept für die Erweiterung des Flughafens Merzbrück.

Die bisher erarbeiteten Ergebnisse sollen in einer Bürgerversammlung

**am Montag, den 19.03.2007,  
im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster  
in St. Jöris um 18.00 Uhr**

vorgelegt und diskutiert werden.

Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Eschweiler, 05.03.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**18**

**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

**Unterschutzstellung eines Bodendenkmals**

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Mittelalterliche Burg Röthgen  
als Bodendenkmal Nr. 9  
in die Denkmalliste Teil B,  
am 20.11.2006**

Eschweiler, den 13.02.2007

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**19**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 14. März 2007, 16.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sondersitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung von Niederschriften
- A 3 Bebauungsplan 271 -Auerbachstraße-;  
hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB i.V.m. § 17 BauGB
- A 4 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 02.03.2007

Bertram  
Bürgermeister

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
als Notvorstand für  
den gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
Eschweiler VI -Lohn-

**Bekanntmachung**

**Jagdgenossenschaftsversammlung**

des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- am 15.03.2007 um 16.00 Uhr in der Gaststätte Rinkens, Fronhoven 70A in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.03.2006
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Auszahlung der Jagdpachtanteile
9. Verschiedenes

Eschweiler, den 23.02.2007

Für die Stadt Eschweiler  
als Notvorstand für den  
gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Assenmacher

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 20 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße -
- 21 Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen
- 22 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 28.03.2007

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 6  
20.03.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel Exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankaltern.

**20**

Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße -  
vom 19.03.2007**

**(Satzung Nr. 17)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 5**

Vorhaben, die vor dem In Kraft treten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

**Bekanntmachungsanordnung**

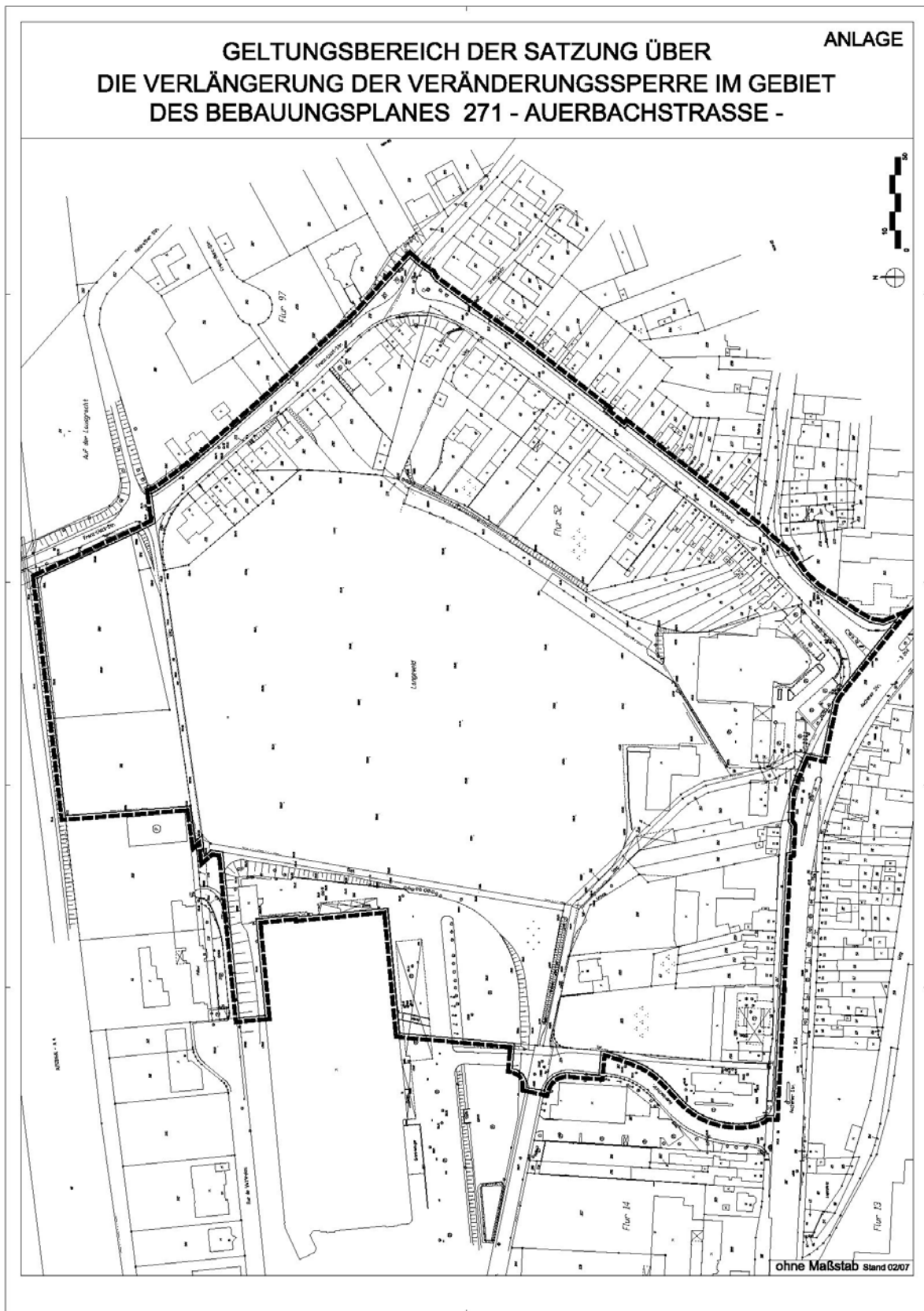
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.03.2007

Bertram  
Bürgermeister



21

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Januar 2007 für das Stadtgebiet von Eschweiler ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 26.03.2007 bis 25.04.2007 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 407, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2007 kostenfrei im Internet einzusehen. Unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (so genanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zollernstr. 10, Aachen (Kreishaus Zimmer A 1013 - A 1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 23. Februar 2007

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Kreis Aachen  
gez. Littek-Braun  
Vorsitzende

Eschweiler, 05. März 2007

Bertram  
Bürgermeister

22

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 28. März 2007, 16.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**A** Öffentlicher Teil

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Haushaltssatzung 2007
- A 3.1 Erlass der Haushaltssatzung 2007
- A 4 Bildung von Haushaltsausgeberesten/Mittelübertragung nach NKF
- A 5 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2007
- A 6 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 7 Antrag des Segelklub Eschweiler See e.V. auf Bezuschussung beim Neubau eines Vereinsheimes am Blausteinsee vom 02.11.2006 sowie Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2007
- A 8 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Eschweiler e.V. – auf einen Zuschuss für den Kids-Klub für das Haushaltsjahr 2007
- A 9 Antrag des Integrationsrates zur finanziellen Förderung eines Begegnungsfestes
- A 10 Erhöhung des Geschäftsaufwandes;  
hier: Antrag des Integrationsrates vom 08.02.2007
- A 11 Weiterentwicklung des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück
- A 12 Einrichtung weiterer offener Ganztagschulen in Eschweiler  
Ergebnis der Elternbefragung im Schulbezirk der KGS Dürwiß

- |  |  |
|--|--|
| <p>A 13 Einrichtung weiterer offener Ganztags-<br/>schulen in Eschweiler<br/>Ergebnis der Elternbefragung im Schulbe-<br/>zirk der GGS Weisweiler</p> <p>A 14 Einrichtung weiterer offener Ganztags-<br/>schulen in Eschweiler<br/>Ergebnis der Elternbefragung in den<br/>Schulbezirken KGS Bergrath und KGS<br/>Bohl</p> <p>A 15 Wahl eines Vertreters der Städt. Realschu-<br/>le Patternhof in den Schulausschuss</p> <p>A 16 Besetzung des Behindertenbeirates</p> <p>A 17 Abberufung und Bestellung eines kauf-<br/>männischen Geschäftsführers für die Frei-<br/>zeitzentrum Blaustein-See GmbH</p> <p>A 18 Ordnungsbehördliche Verordnung für die<br/>verkaufsoffenen Sonntage am 01.04.2007<br/>im Rahmen des Frühlingsstadtfestes vom<br/>30.03.-01.04.2007, am 02.09.2007 im<br/>Rahmen des Stadtfestes mit Autoschau<br/>vom 31.08.-02.09.2007 und am<br/>23.12.2007 ein verkaufsoffener Sonntag<br/>im Advent</p> <p>A 19 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Ver-<br/>einbarung zwischen der Stadt Stolberg<br/>und der Stadt Eschweiler zur Durchfüh-<br/>rung von Vermessungsarbeiten (Liegen-<br/>schaftsvermessungen)</p> <p>A 20 Unterrichtungspflicht des Rates gemäß §<br/>113 Abs. 5 GO NRW<br/>-Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom<br/>27.12.2006-</p> <p>A 21 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>A 21.1 Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch -;<br/>hier: Ergebnis der öffentlichen<br/>Auslegung sowie Satzungsbe-<br/>schluss</p> <p>A 21.2 6. Änderung des BP 18 – Robert-<br/>Koch-Straße -;<br/>hier: Ergebnis der öffentlichen<br/>Auslegung sowie Satzungsbe-<br/>schluss</p> <p>A 22 Einziehung des öffentlichen Weges<br/>Gemarkung Eschweiler, Flur 34,<br/>Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. –<br/>zwischen Burgstraße und dem Ei-<br/>senbahnunterführungsbauwerk -;<br/>hier: Öffentliche Bekanntma-<br/>chung</p> | <p>A 23 Endgültige Herstellung der Erschließungs-<br/>anlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-<br/>Tucholsky-Straße“ im Bebauungsplange-<br/>biet Nr. 172 – Auf dem Verkeskopf – und<br/>Widmung für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 24 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>A 24.1 Regelungen zur ordnungsgemäßen Erle-<br/>digung der Aufgaben der Finanzbuchhal-<br/>tung</p> <p><b>B <u>Nichtöffentlicher Teil</u></b></p> <p>B 1 Erschließung „Patternhof“;<br/>hier: Abschluss eines Erschlie-<br/>ßungsvertrages zur Verlän-<br/>gerung des Mischwasser-<br/>kanals</p> <p>B 2 Herstellung der Erschließungsan-<br/>lagen im Bereich des Bebauungs-<br/>planes K 118 – Kinzweiler Straße -;<br/>hier: Abschluss eines Erschlie-<br/>ßungsvertrages</p> <p>B 3 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>B 3.1 Projekt Auerbachstraße;<br/>hier: Projektfortführung als<br/>vorhabenbezogener Be-<br/>bauungsplan</p> <p>B 4 <u>Grundstücksangelegenheiten</u></p> <p>B 4.1 Verkauf und vorherige Reservierung der<br/>Baublöcke „B“ und „C“ im Bebauungsplan-<br/>gebiet „Ringofen“;<br/>- Genehmigung einer dringlichen Ent-<br/>scheidung –</p> <p>B 5 <u>Personalangelegenheiten</u></p> <p>B 5.1 Ernennung einer Mitarbeiterin</p> <p>B 6 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>B 6.1 Beschlusskontrolle</p> <p>Eschweiler, den 16.03.2007</p> <p>Bertram<br/>Bürgermeister</p> |
|--|--|

## **Bekanntmachung**

### **Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg**

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.03.2007 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkatasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuführen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher,  
Quellstraße 112, 52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 12.03.2007

gez. J. Hillemacher  
(Vorsitzender)

gez. M. Adamski  
(Geschäftsführer)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 23 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- 24 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz  
- Jinduladio Siwambanza -
- 25 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz  
- Gary White -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Eschweiler VI - Lohn -

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April - Juni 2007

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 7  
30.03.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die Stadtkasse  
(Konten bei allen Eschweiler  
Banken). Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informations-  
schalter im Rathaus während der  
Dienststunden und an allen Bank-  
schaltern.

**23**

**Verordnung**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsstadtfestes am 01.04.2007, des Stadtfestes mit Autoschau am 02.09.2007 sowie verkaufsoffener Sonntag im Advent am 23.12.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Eschweiler verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Frühlingsstadtfestes, des Stadtfestes mit Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 01.04.2007, 02.09.2007 und 23.12.2007 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 28.03.2007

Bertram  
Bürgermeister

**24**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Jinduladio Siwambanza, \* 01.01.1970, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30293, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.03.2007

Bertram  
Bürgermeister

**25**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Gary White**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12316, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 15.03.2007

Bertram  
Bürgermeister

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-

### **Bekanntmachung**

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.03.2007 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 6,00 € je ha bejagbarer Fläche auszuführen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzuzeigen.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 19.03.2007

Für die Stadt Eschweiler als  
Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag  
Assenmacher

### **Bekanntmachung**

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibeckens Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung

am Donnerstag, dem

**19.04.2007, 10.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 8 ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 16.06.2004
4. Bestimmung der Rechnungsprüfer
5. Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsgemäße Wahlen
8. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
9. Verwendung der Pachteinahmen
10. Verschiedenes

Eschweiler, den 26.03.2007

Assenmacher  
Vorsitzende

#### **Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April – Juni 2007**

- |             |  |
|-------------|--|
| Mittwoch,   | 25.04.2007, 17.30 Uhr,<br>Kulturausschuss, Rathaus,<br>Raum 7              |
| Donnerstag, | 26.04.2007, 17.30 Uhr,<br>Integrationsrat, Rathaus,<br>Raum 7              |
| Mittwoch,   | 02.05.2007, 17.30 Uhr,<br>Sportausschuss, Rathaus,<br>Raum 7               |
| Mittwoch,   | 09.05.2007, 17.30 Uhr,<br>Haupt- und Finanzausschuss,<br>Rathaus, Ratssaal |

- Donnerstag, 10.05.2007, 17.30 Uhr,  
Schulausschuss, Rathaus,  
Ratssaal
- Dienstag, 05.06.2007, 17.30 Uhr,  
Planungs-, Umwelt- und  
Bauausschuss, Rathaus,  
Ratssaal
- Mittwoch, 06.06.2007, 17.30 Uhr,  
Rechnungsprüfungsausschuss,  
Rathaus, Raum 7  
**- nichtöffentlich -**
- Dienstag, 12.06.2007, 17.30 Uhr,  
Jugendhilfeausschuss,  
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 13.06.2007, 17.00 Uhr,  
Haupt- und Finanzausschuss,  
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 13.06.2007, 18.00 Uhr,  
Stadtrat,  
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 14.06.2007, 17.30 Uhr,  
Integrationsrat, Rathaus,  
Raum 7

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 26 Einziehung des öffentlichen Weges zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk
- 27 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße"
- 28 Widmung der Erschließungsanlage "Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt Tucholsky-Straße"
- 29 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz - Manuel Kowalski -
- 30 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 26.04.2007

#### Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 8  
18.04.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

**26**

Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk-.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 beschlossen, den öffentlichen Weg Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk- gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – in der jeweils geltenden Fassung – einzuziehen.

Die vorgenannten Teilflächen haben als öffentliche Wegefläche für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr. Statt des vorgenannten Weges soll die im Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - festgesetzte Wegeverbindung die Verbindung des Ringofengeländes mit der Burgstraße sichern.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des öffentlichen Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 02.04.2007

Bertram  
Bürgermeister

**27****Bekanntmachung**

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf-.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 172 - Auf dem Verkeskopf- ausgewiesene Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße“ (Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstücke 1023, 1024, 1240 tlw., 1026 und 1090) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.04.2007

Bertram  
Bürgermeister

**28**

### **Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstücke 1023, 1024, 1240 tlw., 1026 und 1090, die der Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Kurt-Tucholsky-Straße und die Käthe-Kollwitz-Straße, Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstücke 1023, 1024, 1240 tlw. und 1026 tlw. werden als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) gewidmet.

Der Verbindungsweg zwischen der Kurt-Tucholsky-Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße, Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstück 1090 und der Verbindungsweg in östlicher Verlängerung des Verbindungsweges zwischen der Kurt-Tucholsky-Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße, Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstück

1026 tlw. werden als öffentliche Verkehrsfläche (Rad- und Fußweg) gewidmet.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städtischen Dienststelle 600/ Bauverwaltungsabteilung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 309, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr - erklärt werden.

Eschweiler, 02.04.2007

Bertram  
Bürgermeister

**29**

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an Herrn Manuel Kowalski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2007 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen Verwertung des Fahrzeuges Ford Fiesta mit dem amtlichen Kennzeichen AC-X 1379 kann durch den Betroffenen oder durch eine/n von ihm Bevollmächtigte/n beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Ordnungsamt, Verkehrslenkung, Zimmer 551, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs  
und freitags 08:30 bis 12:00 Uhr  
und  
donnerstags 14:00 bis 17:45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 02.04.2007

Bertram  
Bürgermeister

## 30

### Bekanntmachung

Am Donnerstag dem 26. April 2007, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung

##### **A** Öffentlicher Teil

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Vorschlag für einen Erfahrungsbericht zur Bildung eines Integrationsrates
- A 3 Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer
- A 4 Waschraum für muslimische Bestattungen im St. Antonius-Hospital
- A 5 Anfragen und Mitteilungen
- A 5.1 Muslimische Bestattungen in Eschweiler;  
hier: Antwortschreiben der Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

##### **B** Nichtöffentlicher Teil

- B 1 Anfragen und Mitteilungen
- B 1.1 Sachstand Begegnungsfest 2007

Eschweiler, 13.04.2007

Zaman  
Ausschussvorsitzender

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 31     Bebauungsplan 264 - Auf dem Driesch -
- 32     6. Änderung des Bebauungsplanes 18 - Robert-Koch-Straße -
- 33     2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 9  
26.04.2007

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-  
ter, Organisationsamt, Johannes-  
Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich,  
zahlbar im voraus an die Stadtkasse  
(Konten bei allen Eschweiler  
Banken). Einzelexemplare: kosten-  
frei erhältlich am Informations-  
schalter im Rathaus während der  
Dienststunden und an allen Bank-  
schaltern.

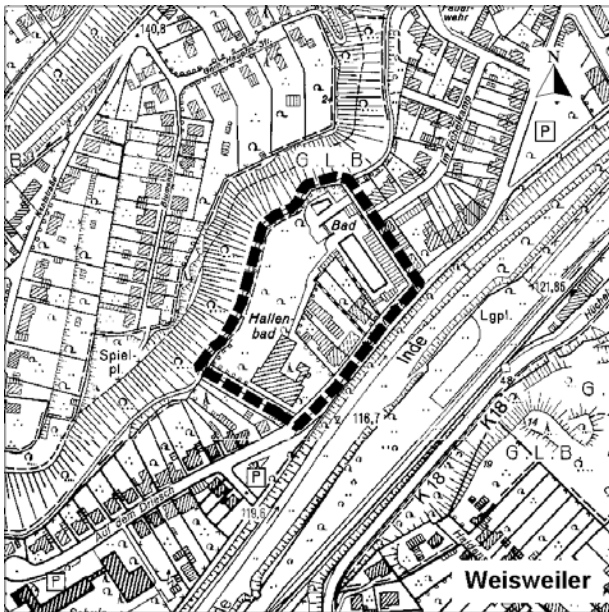
**31**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 24.04.2007**  
-----

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 den Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch- als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 264 – Auf dem Driesch - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 264 – Auf dem Driesch - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.04.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

**32**

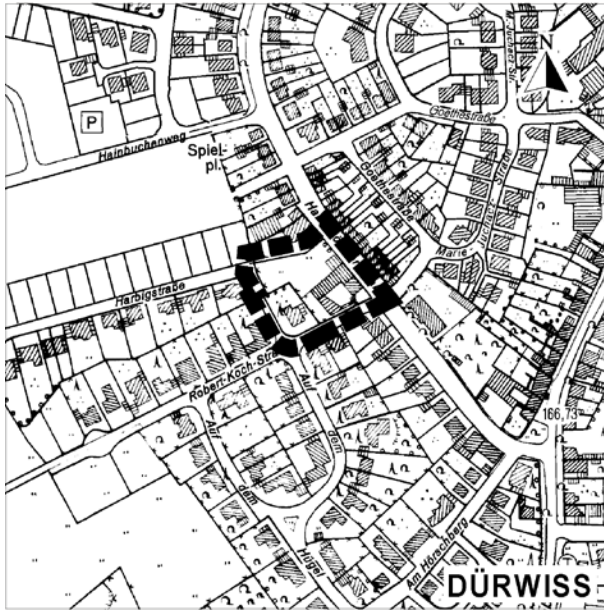
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 24.04.2007**  
-----

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 die 6. Änderung des Bebauungspla-

nes D 18 – Robert-Koch-Straße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes D 18 – Robert-Koch-Straße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes D 18 – Robert-Koch-Straße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes D 18 – Robert-Koch-Straße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht

worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.04.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

**33**

## **2. Änderungssatzung**

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst  
der Stadt Eschweiler  
vom 25.04.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F.

der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.03.2007 die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen :

### § 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

#### **Rettungsdienstliche Aufgaben, Rettungsmittel**

- (1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
  - (2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.“
2. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag **265,83 €** (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag **278,45 €** ersetzt.
  3. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag **141,46 €** (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag **164,19 €** ersetzt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04. 2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 34 Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche  
- Jägerspfad -
- 35 Nachrücken des Ratsmitgliedes Dieter Könnicke für das  
ausgeschiedene Ratsmitglied Thomas Ladwig
- 36 Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen  
Rechts "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der  
Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ"
- 37 Bekanntmachung über die Sitzung Stadtrates am 13.06.2007

#### Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 10  
06.06.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**34**

Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 862 – Jägerspfad -

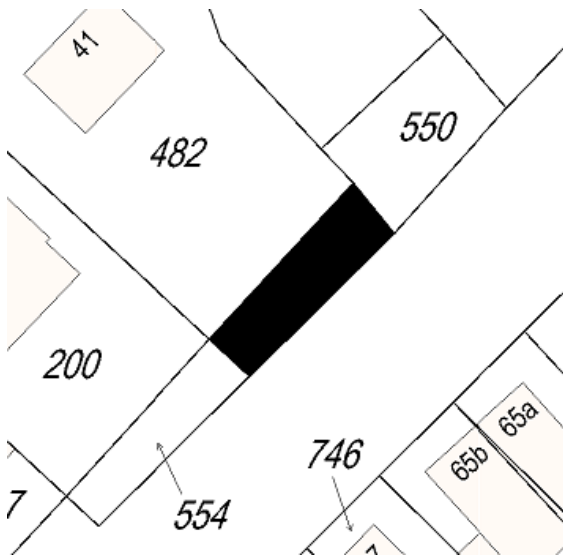
**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, eine Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 862 – Jägerspfad – groß ca. 104 m<sup>2</sup> - gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit geltenden Fassung – einzuziehen.

Die vorgenannte Teilfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt und soll nach rechtskräftiger Einziehung veräußert werden.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gem. § 7 (4) StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 11.05.2007

Bertram  
Bürgermeister

**35****Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 11.05.2007 ist das

Ratsmitglied Herr Thomas Ladwig  
Sozialdemokratische Partei Deutschland  
- SPD -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Dieter Könnicke,  
Dürener Str. 375, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 23.05.2007

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

36

**Satzung  
der Stadt Eschweiler  
über die Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Ju-  
gendliche der Stadt Eschweiler,  
Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“  
vom 31.05.2007**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Eschweiler in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (im folgenden „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BKJ“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Eschweiler.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

**§ 2  
Gegenstand der Anstalt**

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Organisation, Verwaltung und der Betrieb des städtischen Kindergartenwesens sowie sonstiger Betreuungseinrichtungen u. a. an Schulen der Stadt Eschweiler.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114 a Absatz 4 i.V.m. § 108 Absatz 1 Nr. 1 und 2 GO NRW beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Der Anstalt können weitere Aufgaben durch die Stadt Eschweiler auf dem Satzungswege übertragen werden.
- (4) Die Rechtsstellung der Stadt Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die damit verbundene Rechtsstellung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler bleibt unberührt.

- (5) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach dem TVöD.

**§ 3  
Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind
  - der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Eschweiler.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

**§ 4  
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Haftung des Vorstandes bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen originär, bei Vorstandsmitgliedern im Arbeitsverhältnis analog der Rechtsvorschrift zur Beamtenhaftung (§ 84 des Landesbeam-

tengesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Vorstand sowie der stellvertretende Vorstand (Leitender Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter) werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand sowie den stellvertretenden Vorstand jederzeit abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat unter anderem zu berichten über:
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Kindergartenwesens,
  2. die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
  3. wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Eschweiler haben können, ist diese und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Im Übrigen hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

## § 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler um beratende Mitglieder erweitert werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Eschweiler, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sofern die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NRW gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Stadt Eschweiler für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat der Stadt Eschweiler angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Eschweiler. Der Rat der Stadt Eschweiler kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Eschweiler auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen enthält über
- a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - b) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrates,
  - c) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
  - d) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz er-

halten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

- (8) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet schriftlich dem Rat der Stadt Eschweiler halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation der Anstalt.
- (9) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet schriftlich dem Jugendamt sowie dem Jugendhilfeausschuss halbjährlich über alle Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen.

### § 6

#### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - 1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie vertragliche Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
  - 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
  - 3. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  - 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - 7. die Ergebnisverwendung,
  - 8. die Entlastung des Vorstandes.

Bei Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Eschweiler.

- (4) Außerdem entscheidet der Verwaltungsrat über:
  - 1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grund-

- stücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000,00 Euro liegt,
- 2. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
- 3. Auftragsvergaben von mehr als 70.000,00 Euro,
- 4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten und nicht anderweitig (Minderaufwendungen oder Mehrerträge) gedeckt werden können,
- 5. die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, die für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlich sind,
- 6. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind,
- 7. den Abschluss sonstiger Verträge, soweit der Gegenstandswert über 50.000,00 Euro liegt.

Über die Aufnahme von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen und für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlich sind, entscheidet ebenfalls der Verwaltungsrat.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

### § 7

#### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-

- rats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterliegen, kann – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen

werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

### **§ 8**

#### **Verpflichtungserklärungen, Unterzeichnungsformen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der stellvertretende Vorstand mit dem Zusatz „In Vertretung“ sowie andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **§ 9**

#### **Organisation, Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen der Anstalt**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10  
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

**§ 11  
Auflösung**

Bei Auflösung der „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Eschweiler zu.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 01.07.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 31.05.2007

Bertram  
Bürgermeister

**37**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 13. Juni 2007, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Bestellung von Schriftführern
- A 2 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Dieter Könnicke durch den Bürgermeister
- A 3 Fragestunde für Einwohner
- A 4 Genehmigung einer Niederschrift
- A 5 Rauchverbot in Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2007
- A 6 Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen juristischer Personen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.05.2007
- A 7 Vertretung der Stadt Eschweiler in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen e.V. sowie in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen im Regierungsbezirk Köln
- A 8 Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 01 11106 01, Kostenstelle 12000000, Sachkonto 52037000 (Kostenerstattung an private Unternehmen) in Höhe von 324.455,00 €
- A 9 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 01 11112 03, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 08110002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), Investitionsnummer IV07BGA043 in Höhe von 90.000,00 €
- A 10 Umbenennung Sportplatz Bergrath - Antrag des SV Falke Bergrath 1924 e.V. -

- |  |   |
|--|---|
| <p>A 11 Vorschlag für einen Erfahrungsbericht zur Bildung eines Integrationsrates</p> <p>A 12 Erlass einer Kindertagespflegesatzung</p> <p>A 13 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder;<br/>hier: Fortschreibung 2006 – 2009</p> <p>A 14 Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler 2007 - 2009</p> <p>A 15 Bestellung eines neuen Trägervertreters für den Rat der städtischen integrativen Tageseinrichtung für Kinder Jahnstraße 25</p> <p>A 16 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Lohn, Wiesenstraße, Bereich Bebauungsplan 241 – Fronhoven -;<br/>hier: Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>A 17 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld – und „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld – und Widmung für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 18 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ im Bebauungsplangebiet Nr. 37/6. Änderung – Kalkofen – und Widmung für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 19 Widmung der Erschließungsanlage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 231 – Auf dem Ellerberg – für den öffentlichen Verkehr;<br/>hier: Matthias-Stiel-Straße</p> <p>A 20 Umbau des Lehrschwimmbeckens in der GHS Dürwiß zu Betreuungsräumen der offenen Ganztagschule der KGS Dürwiß<br/>- Vorstellung der Planung -</p> <p>A 21 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler</p> <p>A 22 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)</p> | <p>A 23 StädteRegionales Einzelhandelskonzept (STRIKT Aachen);<br/>hier: Beschlussempfehlung der Hauptverwaltungsbeamten</p> <p>A 24 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>A24.1 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hüchelner Benden -;<br/>hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung</p> <p>A24.2 81. Änderung des Flächennutzungsplanes -Ehemalige Ziegelei -;<br/>hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung</p> <p>A24.3 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße -;<br/>hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung</p> <p>A 25 Straßenneubenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 264 – Auf dem Driesch</p> <p>A 26 Straßenneubenennungen im Bebauungsplangebiet K 254 – Begauer Mühlenweg</p> <p>A 27 Anfragen und Mitteilungen</p> <p><b>B Nichtöffentlicher Teil</b></p> <p>B 1 Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“</p> <p>B 2 Zuschuss an den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Eschweiler</p> <p>B 3 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes<br/>- Ortsverband Eschweiler e.V. -</p> <p>B 4 <u>Vergabeangelegenheiten</u></p> <p>B 4.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Umgestaltung der Neu-, Josef- und Hompeschstraße<br/>- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -</p> <p>B 5 <u>Grundstücksangelegenheiten</u></p> <p>B 5.1 Veräußerung von Immobilien</p> |
|--|---|

B 5.2 Verkauf und vorherige Reservierung der Baublöcke „B“ und „C“ im Bebauungsplanangebot „Ringofen“

B 6 Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

B 6.2 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 01.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 38    Nachrücken des Ratsmitgliedes Dietmar Widell für das  
      ausgeschiedene Ratsmitglied Bernd Leisten
- 39    Bebauungsplan 215 - Ehemalige Ziegelei -
- 40    1. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und  
      Gewerbepark I -
- 41    Bebauungsplan 5 - Am Loll -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 11  
15.06.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

38

**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 05.06.2007 ist das

Ratsmitglied Bernd Leisten  
Bündnis 90/Die GRÜNEN

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Dietmar Widell,  
Hubertusstraße 20, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Bündnis 90/Die GRÜNEN als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 05.06.2007

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

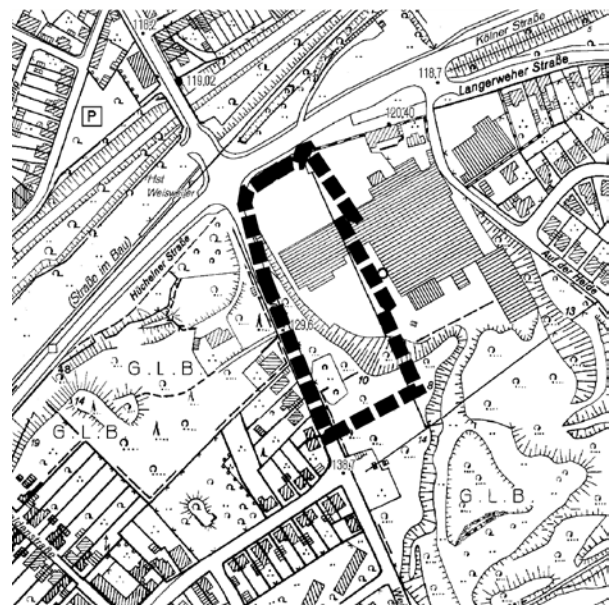
39

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei - vom 24.02.2005 aufgehoben und gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung mit geändertem Geltungsbereich beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 215 - Ehemalige Ziegelei- erneut beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 215 - Ehemalige Ziegelei - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Bergbau, Altablagerungen, Landschaftsschutz) in der Zeit

**vom 23.07.2007 bis 24.08.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 215 - Ehemalige Ziegelei- abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei- stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 215, D. Liebert – Büro für Freiraumplanung, Aachen, Mai 2007
- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan 215, Dr.-Ing. Szymanski & Partner, Aachen, Juni 2006
- Altlastenuntersuchung für das Gelände der ehemaligen Ziegelei Weisweiler (Klinkerwerk Wolf), Langerweher Straße in Weisweiler (Altlastenkataster-Nr. 5103/124) im Hinblick auf die Nutzungsabsichten „Einzelhandel“ und „Wohnbebauung“, HYDR.O. Geologen und Ingenieure, Aachen 20.09.2005
- Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau im Bereich des Bebauungsplangebietes 215 in Weisweiler, Langerweher Straße 10 – 12, Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH, Aachen, April 2006

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 13.06.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

**40**

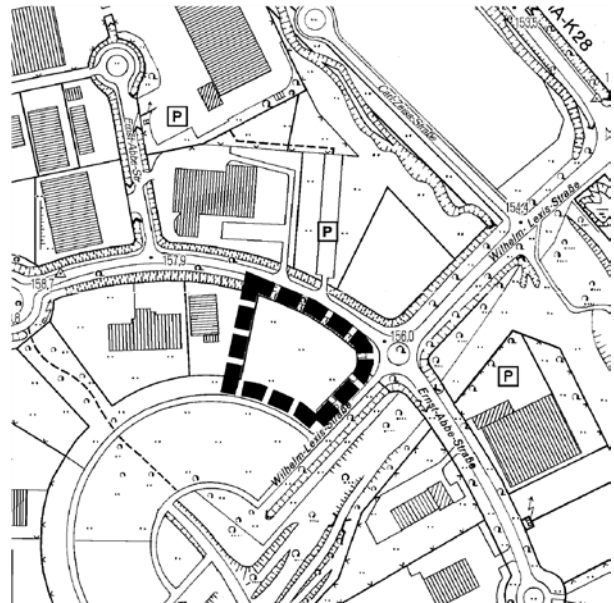
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 -Industrie- und Gewerbepark I- gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und gleichzeitig gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13a BauGB - im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt östlich von Dürwiß im Industrie- und Gewerbepark. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 -Industrie- und Gewerbepark I- liegt mit Begründung vom

**23.07.2007 bis 24.08.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 200 - Industrie- und Gewerbepark I- abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eschweiler, 13.06.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

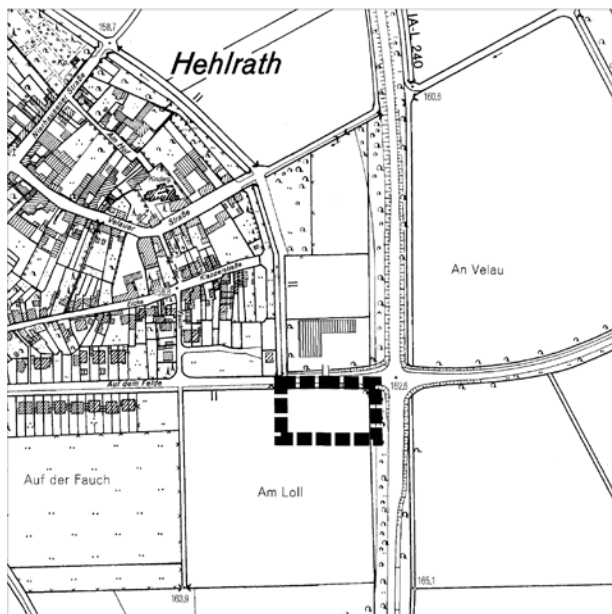
41

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung vom 25.01.2007 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 5 -Am Loll- aufgehoben und gleichzeitig gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5 -Am Loll- liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Altlasten, Schallschutz) in der Zeit

**vom 23.07.2007 bis 24.08.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 5 -Am Loll- abgegeben werden. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 5 -Am Loll- stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, von der Montan-Grundstücksgesellschaft mbH, April 2007
- Bodenhygienische Untersuchung, Ingenieurgeologisches Büro H.J. Dahlbender & H.-J. Schürmann, Aachen, Juni 2006
- Hydrogeologisches Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsmöglichkeit der Dachentwässerung, Ingenieurgeologisches Büro H.J. Dahlbender & H.-J. Schürmann, Aachen, Juni 2006
- Schalltechnisches Gutachten, Büro SWA- Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH, Dezember 2006

Eschweiler, den 13.06.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 42 Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung zur Erfassung
- 43 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Josef-Artz-Straße"
- 44 Widmung der Erschließungsanlage "Josef-Artz-Straße"
- 45 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stüfgensweg"
- 46 Widmung der Erschließungsanlage "Stüfgensweg"
- 47 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Lohn
- 48 Widmung der Erschließungsanlage "Matthias-Stiel-Straße"
- 49 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)
- 50 Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 12  
22.06.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

42

**Öffentliche Bekanntmachung**

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01.– 31.03.1989, 01.04. – 30.06.1989,  
01.07. – 30.09.1989 und 01.10. – 31.12.1989  
zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1989, 01.04. – 30.06.1989, 01.07. – 30.09.1989 und 01.10. – 31.12.1989, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Eschweiler  
- Bürgerbüro -  
Zimmer 24  
52249 Eschweiler

Öffnungszeiten:

Montags	8:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	8:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwen-

digen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

43

**Bekanntmachung**

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld – sowie „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die in

- a) dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 212 – Bergrather Feld – ausgewiesene Erschließungsanlage „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld (Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Flurstücke 444 tlw. und 440 tlw.)
- b) den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 123 – Maarfeld – (1. Änderung) und Nr. 126 – Köhlerpfad – ausgewiesene Erschließungsanlage „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld (Gemarkung Eschweiler, Flur Nr. 444 tlw.)

sind gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

#### 44

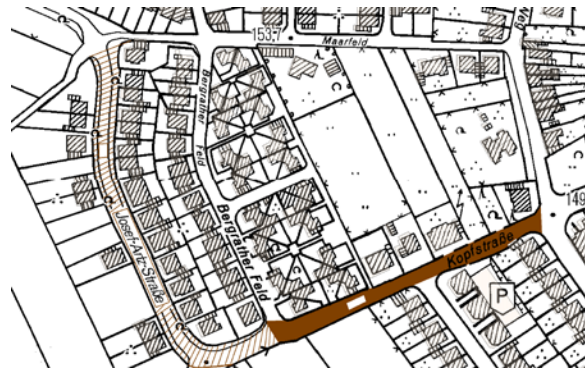
##### Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld – sowie „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld – für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 212 – Bergrather Feld –, Nr. 123 – Maarfeld – (1. Änderung) und Nr. 126 – Köhlerpfad – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 59, Nrn. 444 tlw. und 440 tlw., die den Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld – sowie „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die beiden Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

##### Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städtischen Dienststelle 600/ Bauverwaltungsabteilung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 310, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr - erklärt werden.

Eschweiler, 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

#### 45

##### Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ im Bebauungsplangebiet Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen-.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen- ausgewiesene Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nr. 354) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches

(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

**46**

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ im Bebauungsplangebiet Nr. 37/ 6. Änderung –Kalkofen- für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37/ 6. Änderung -Kalkofen- ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nr. 354, das der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ dient, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung

„Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 4a) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städtischen Dienststelle 600/ Bauverwaltungsabteilung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 309, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr - erklärt werden.

Eschweiler, 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

**47**

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Lohn -Bereich Bebauungsplan 241 Fronhoven-

**Öffentliche Bekanntmachung**

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Lohn, Flur 10 Nrn. 622 und 620 im Bereich des Bebauungsplanes 241 - Fronhoven- ruhenden Festsetzungen für den derzeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/ SGV NW 7815).

Für die im Rezess des Auseinandersetzungsverfahrens Lohn L 67 im Jahre 1924/1926 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 241 -Fronhoven- aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an dem vorgenannten Auseinandersetzungsverfahren und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 3. Etage, Zimmer 309, erklärt werden.

Eschweiler, 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

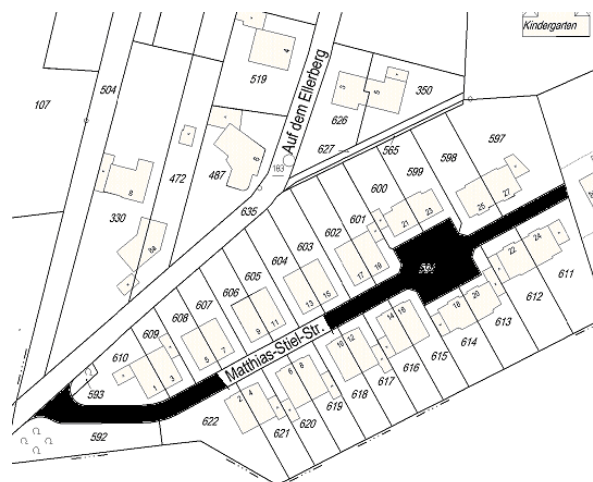
**48**

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Matthias-Stiel-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 231 – Auf dem Ellerberg - für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 231 – Auf dem Ellerberg - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 7, Nr. 594, das der Erschließungsanlage „Matthias-Stiel-Straße“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 4a) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet.



Bei der Dautzen-Berger Mühle

Röher Hütte

(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städtischen Dienststelle 600/ Bauverwaltungsabteilung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 309, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr - erklärt werden.

Eschweiler, 18.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

49

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt  
Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)  
Satzung vom 13.06.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

<b>1. Reihengrabstätten</b>		
1.1 Erdreihengrabstätten		
1.1.1 Erdreihengrab	1.220,00 €	
1.1.2 Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.410,00 €	
1.1.3 anonymes Erdreihengrab	1.790,00 €	
1.2 Kinderreihengrab	630,00 €	
1.3 Urnenreihengrabstätten		
1.3.1 Urnenreihengrab	990,00 €	
1.3.2 anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €	
1.4 Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €	
<b>2. Wahlgrabstätten</b>		
2.1 Erdwahlgrabstätten		
2.1.1 Einzelwahlgrab	2.460,00 €	
2.1.2 Doppelwahlgrab	3.300,00 €	
2.1.3 Dreifachwahlgrab	4.140,00 €	
2.1.4 Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	2.180,00 €	
2.2 Wahlgrabkammer	2.080,00 €	
2.3 Urnenwahlgrab	1.610,00 €	

### § 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte	30,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	60,00 €
3. Dreistellige Wahlgrabstätte	80,00 €
4. für jede weitere Wahlgrabstelle	20,00 €
5. Wahlgrabkammer	30,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	10,00 €

### § 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1. Erdbestattungen	390,00 €
--------------------	----------

2.	Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	280,00 €
3.	Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	70,00 €
4.	Urnenbeisetzungen	240,00 €
5.	Verstreuen von Asche auf dem Aschestreufeld	230,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

### § 6 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

### § 7 Besondere Gebühren

1.	Für die Inanspruchnahme des Aussegnungsraumes	210,00 €
1.1	einer Kühlzelle	100,00 €
1.2	einer Leichenzelle	80,00 €
2.	sonstige Gebühren	
2.1	Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstiger baulichen Anlagen auf Grabstätten	40,00 €
2.2	Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	
2.2.1	jährliche Gebühr bei einer Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle	22,40 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	16,80 €
2.2.3	Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	51,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	34,00 €

### § 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

### § 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 27.05.2004 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

## 50

**Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler**

Satzung vom 13.06.2007

Aufgrund des § 4 Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 13.06.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**I Allgemeine Bestimmung****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eschweiler gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
  - a) Friedhof Bergrath, Ardennenstrasse,
  - b) Friedhof Dürwiß, Jülicher Straße/ Fronhovener Strasse,
  - c) Friedhof Hastenrath, Pfarrer- Funk- Strasse,
  - d) Friedhof Hehlrath, Nierhausener Strasse/ Kinzweilerstrasse,
  - e) Friedhof Kinzweiler, Kalvarienbergstrasse/ Kirchstrasse,
  - f) Friedhof Neu- Lohn, Rosenstrasse/ Domtalweg,
  - g) Friedhof Nothberg, Heisterner Strasse,
  - h) Friedhof Röhe, Aachener Strasse/ Erfstrasse,
  - i) Friedhof Stich, Am Schlemmerich/ Wilhelminenstrasse,
  - j) Friedhof St. Jöris, Begauer Strasse,
  - k) Friedhof Weisweiler, Burgweg/ Severinstrasse.

**§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Eschweiler.
- (2) Sie dienen vorrangig der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) oder der Beisetzung ihrer Aschenreste, für die ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bereits besteht, die bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eschweiler waren, bei Tot- und Fehlgeburten, wenn zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Eschweiler ist. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, wenn zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Eschweiler ist. Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

**§ 3 Schließung, Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf Kosten der Stadt die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, deren Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof bzw. Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des zur Aufsicht befugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen
  - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- oder Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
  - j) Sammlungen aller Art durchzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann des Friedhofes verwiesen werden.  
Die Vorschriften des § 34 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 6 Abfallbeseitigung**

- (1) Abfälle, die durch die Herrichtung und Pflege der Gräber oder durch deren Ausschmückung bei Trauerfeiern, Bestattungen, Beisetzungen und Gedenktagen entstehen, können innerhalb des Friedhofes in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.

- (2) Bei der Entsorgung der Abfälle ist darauf zu achten, dass diese getrennt in kompostierbares Material und sonstige Abfälle in die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse entsorgt werden. Entsorgt werden dürfen nur Friedhofsspezifische Abfälle.
- (3) Abfälle, die durch die Tätigkeit von Gewerbetreibenden und Handwerkern entstehen, dürfen nicht innerhalb des Friedhofes entsorgt werden.

### **§ 7 Gewerbetreibende**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den städt. Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Zulassungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassungskarte und der Bedienstetenausweis sind dem zur Aufsicht berechtigtem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Unternehmer, die im Rahmen von Pflegeverträgen oder Aufträgen der Stadt Eschweiler auf den Friedhöfen tätig sind, benötigen hierfür keine Zulassung.
- (7) Zugelassenen Gewerbetreibenden im Sinne der Absätze 1 und 6 ist es gestattet, das Friedhofsgelände zur Ausübung ihres Berufes mit geeigneten, luftbereiften Fahrzeugen bis höchstens 7,5 t Gesamtgewicht in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung genau zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (9) Die durch die Arbeiten verursachten Abfälle und Verunreinigungen sind vom Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehältnisse und Container dürfen hierfür nicht benutzt werden.  
Oberboden nach DIN 18300 (Bodenklasse 1), der nicht durch fremde Stoffe verunreinigt ist, gilt nicht als Abfall und darf nur auf den speziell hierfür eingerichteten Lagerplätzen abgelagert werden. Sonstiger Bodenaushub aller Art darf nicht in Pflanzflächen eingebracht werden.
- (10) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (11) Gewerbetreibende, die ohne die erforderliche Zulassung auf den Friedhöfen angetroffen werden, können des Friedhofes verwiesen werden.
- (12) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Ziffer 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Dauer oder auf Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung**

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Bestattungen oder Beisetzungen werden nur montags bis freitags (werktags) durchgeführt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen; Erdbestattungen müssen jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgt sein. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Beisetzungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

### **§ 9 Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 5 Buchstabe g sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen, Beisetzungen grundsätzlich in Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder die Beisetzung ohne Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder eine Beisetzung ohne Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.  
Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Bestattungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,05 m gewährleistet ist.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Erdabsenkungen nach dem Verfüllen an der Grabstätte oder dem Grabzubehör eintreten.
- (2) Die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern für Personen über 5 Jahren beträgt 1,80 m, für Kinder bis zu 5 Jahren 1,40 m, für Urnen 1,10 m.

Auf dem städt. Friedhof Neu-Lohn beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m.

Für das Feld 1 des städt. Friedhofes Hehlrath beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m. Zusätzlich muss jedoch eine Auffüllung mit wasserdurchlässigem Kies-/ Sandgemisch bis zur Grabsohlentiefe erfolgen. Eine Bodenabdeckung des Sarges von 0,90 m ist hierbei sicherzustellen.

Auf dem städt. Friedhof Hastenrath ist bei Erdbestattungen im Feld 1 der Einsatz des Cyclo- Systems erforderlich. Die Grabstellen müssen vor dem Schließen mit jeweils zwei Diffusionsstäben versehen werden.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Bestattungen oder Beisetzungen in bereits vorhandenen Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte das bereits vorhandene Grabzubehör und die für die Graböffnung hinderlichen Einfassungsteile, Grababdeckungen und Grabmale so rechtzeitig zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, dass

ein termingerechter und ordnungsgemäßer Grabaushub durchgeführt werden kann. Die zum Zeitpunkt des Grabaushubes noch vorhandenen Abdeckungen, Pflanzen und dergleichen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernt.

### **§ 11 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Ruhefristen betragen die Ruhefristen für Erdbestattungen auf dem Friedhof Röhe 45 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 30 Jahre.  
Auf dem Friedhof in Neu-Lohn betragen die Ruhefristen bei bis zum 31.12.1993 durchgeführten Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre 45 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (3) Auf dem Friedhof Hastenrath wird die Ruhefrist für Erdbestattungen in Feld 1 zunächst auf 30 Jahre, bei Verstorbenen unter 5 Jahren auf 20 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mindestruhefrist ist jedoch vor der Wiederbelegung durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes zu prüfen, ob die vollständige Verwesung eingetreten ist. Eine endgültige Entscheidung über die Ruhefrist kann erst dann abschließend getroffen werden.
- (4) Die Ruhefrist für Aschen beträgt einheitlich auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (5) Die Ruhefrist in Wahlgrabkammer gem. § 15 beträgt einheitlich 20 Jahre.

### **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.  
Die ordnungsbehördliche Umbettungsgenehmigung ist rechtzeitig einzuholen und der Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Friedhofsverwaltung führt Umbettungen von Aschen durch. Bei Umbettungen von Leichen erfolgen nur der Grabaushub und das Schließen der neuen Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung; die Ausgrabung erfolgt nicht durch die Friedhofsverwaltung. Hierfür hat der Antragsteller gesondert ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt jedoch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 30.04. durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Aschen.
- (9) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller haftet für alle mit der Umbettung zusammenhängenden Schäden, sofern keine Haftung seitens der Stadt oder ihrer Beauftragten gegeben ist.

## **IV Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten und Aschestreifelder sind Eigentum der Stadt Eschweiler. An Grabstätten können Rechte öffentlich-rechtlicher Natur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:

- 2.1 Reihengrabstätten
- 2.1.1 Erdreihengrabstätten
- 2.1.2 Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
- 2.1.3 Sonderreihengrabstätten
- 2.1.4 anonyme Erdreihengrabstätten
- 2.1.5 Urnenreihengrabstätten
- 2.1.6 anonyme Urnenreihengrabstätten
- 2.1.7 Aschestreufeld
- 2.2 Wahlgrabstätten
- 2.2.1 Erdwahlgrabstätten
- 2.2.2 Wahlgrabkammern
- 2.2.3 Urnenwahlgrabstätten
- 2.3 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens
- 2.4 Ehrengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Eschweiler.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an belegten oder zum Teil belegten Grabstätten kann frühestens nach 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Bestattung oder Beisetzung, zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes soll für die gesamte Grabstätte erfolgen. Bei einer freiwilligen Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der entrichteten Benutzungsgebühr. Die Kosten, die auf Grund der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte entstehen, hat der Antragsteller auf Rückgabe des Nutzungsrechtes zu tragen.
- (6) Die Neuanlage von Grüften und Mausoleen ist unzulässig.

#### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, die in der Regel der Reihe nach belegt werden und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden oder Beizusetzenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßige Ruhefrist des Verstorbenen abläuft.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. Abweichend von Satz 1 ist es in einer Erdreihengrabstätte zulässig,
  - eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 5 Jahre beträgt,
  - die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten,
  - die Aschenreste verstorbener Angehöriger 1. Grades beizusetzen, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre beträgt (die verbleibende Ruhefrist ist zwingend einzuhalten).
  - In einer Urnenreihengrabstätte können die Aschenreste von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen oder Bestattungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Grabzuweisung einer Reihengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung an den Antragsteller. Dieser ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (4) Der Empfänger der Grabzuweisung entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
- (5) Es werden eingerichtet:
  - a) **Erdreihengrabfelder**
    - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten

Grabfeldgröße: Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m

- Abstand: 0,40 m
- Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- Grabfeldgröße: Länge: 1,80 m  
Breite: 0,80 m  
Abstand: 0,40 m
- b) **Erdreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel** ohne Gestaltung;  
dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften im Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift ist Namen und Vornamen in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.  
Grabfelder für diese Grabart werden auf den Friedhöfen in Dürwiß und St. Jöris vorgehalten.  
Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen:  
Länge: 1,80 m  
Breite: 0,80 m  
Abstand: 0,40 m
- c) **Sonderreihengrabstätten;**  
dies sind Grabstätten für Erdbestattungen der innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler verstorbenen Personen, die keine Angehörigen haben bzw. deren Angehörige nicht zu ermitteln sind. Die Bestattung erfolgt von Amts wegen. Ansonsten gelten für diese Grabart die Bestimmungen des Buchstaben b).  
Ein Grabfeld für Sonderreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in St. Jöris vorgehalten.
- d) **anonyme Erdreihengrabstätten;**  
dies sind Grabstätten auf Grabfeldern, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege dieser Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.  
Grabfelder für anonyme Erdbestattungen werden auf den Friedhöfen in Dürwiß und St. Jöris vorgehalten.
- e) **Urnenreihengrabstätten;**  
für die Beisetzung der Aschereste von Verstorbenen mit folgenden Abmessungen:  
Grabfeldgröße: Länge: 0,80 m  
Breite: 0,60 m  
Abstand: 0,40 m
- f) **anonyme Urnenreihengrabstätten;**  
dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris und Stich vorgehalten.
- g) **Aschestreufeld;**  
die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der oder die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.  
Ein Aschestreufeld ist auf dem Friedhof in St. Jöris vorhanden.

## § 15 Wahlgrabstätten (Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung)

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen und deren Lage im Rahmen des Friedhofsplanes im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
- b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Wegen des erheblichen Flächenbedarfs wird bei den städt. Friedhöfen Hehlrath, Röhe und Stich der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte auf den Todesfall beschränkt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Das bestehende Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum, der der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof entspricht, verlängert werden. Das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Wahlgräbern kann nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden, eine Verlängerung lediglich von Teilen der Grabstätte ist nicht möglich. Der Antrag soll 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Es ist jedoch zulässig, in einem belegten Erdwahlgrab eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Nutzungszeit mindestens 5 Jahre beträgt. Die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren können gleichzeitig in einem einstelligen Erdwahlgrab bestattet werden. Eine weitere Bestattung ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist für den zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern diese schriftlich ihre Zustimmung erklären:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen sind hiervon abweichende Nutzungsübertragungen möglich.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung zu entscheiden.
- (10) Es werden eingerichtet:
  - a) Erdwahlgrabstätten  
Grabfeldgröße: Länge: 2,50 m,  
Breite: 1,20 m.
  - b) Bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite.

- c) Wahlgrabkammern,  
dies sind Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird.  
Wahlgrabkammern haben folgende Abmessungen:  
Länge: 2,50 m,  
Breite: 1,20 m.  
In ihnen können unabhängig von der Ruhefrist 2 Verstorbene bestattet werden. Jede weitere Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich. Mehrere nebeneinander liegende Grabkammern können zu einer Grabanlage zusammengefasst werden. Wahlgrabkammern werden auf den städtischen Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris vorgehalten.
- d) Urnenwahlgrabstätte;  
dies sind Aschengrabstätten in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Abmessungen dieser Grabstätte betragen: Länge: 1,20 m,  
Breite: 0,80 m.
- (11) Zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten muss in Grabfeldern, die erstmalig nach dem 30.05.1986 angelegt wurden, ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen.

### § 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten
  - Anonymen Urnenreihengrabstätten
  - Erdwahlgrabstätten
  - Wahlgrabkammern
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Erdreihengrabstätte (unter Voraussetzung des § 14)
- (2) Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a, b und f können nur mit einer Urne belegt werden. Ausnahmsweise ist die gleichzeitige Beisetzung einer zweiten Urne zulässig. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte und Wahlgrabkammern können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Urne muss, außer in Wahlgrabkammern, mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein.
- (4) Die Beisetzung auf einem Aschestreufeld ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes werden als solche erkennbaren Aschereste und ihre Behältnisse an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten auch für die Beisetzungen von Aschen.

### § 17 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens

- (1) Ein gesondertes Grabfeld für Angehörige des muslimischen Glaubens wird auf dem städtischen Friedhof in St. Jöris vorgehalten.
- (2) In diesem Grabfeld können Nutzungerechte an Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten erworben werden.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der § 13 bis § 16 gelten hierfür nachstehende Sonderregelungen:
- Die Ausrichtung der Grabstätte erfolgt dem Glauben entsprechend nach Mekka (östliche Richtung)
  - Die Nutzungsdauer dieser Grabstätten entspricht der Ruhefrist nach § 11 Abs. 1. Eine längere Ruhefrist kann durch Erwerb und Nachkauf eines Erdwahlgrabes erzielt werden

Bei einer sarglosen Grablegung gem. § 9 Abs. 1 ist diese vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Des Weiteren muss die Aufbewahrung bzw. der Transport der oder des Verstorbenen innerhalb des Friedhofbereiches in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

### § 18 Ehrengräber

- (1) Bürger, denen die Ehrenbürgerschaft der Stadt Eschweiler verliehen worden ist, werden auf Antrag des/ der nächsten Angehörigen in der Reihe der Erbfolge in einem Ehrengrab bestattet.
- (2)
  - a) Ferner können Eschweiler Bürger auf Antrag des/ der nächsten Angehörigen in einem Ehrengrab bestattet werden, deren Andenken aus gesamtstädtischer Sicht fortlebt, weil sie sich durch ihr Wirken als Wissenschaftler, Politiker, Künstler, Schriftsteller oder Sportler einen Ruf erworben haben, der über die Grenzen Deutschlands hinausreicht.
  - b) Die Aufzählung der Berufsgruppen in Nr. 2 a) ist abschließend. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/ 3 der Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler. Die Entscheidung über die Gewährung eines Ehrengrabes nach Nr. 2 a) bedarf der Zustimmung von 2/ 3 der Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler.
- (3) Die Regelungen nach Absätzen 1 und 2 a) finden entsprechende Anwendung auf die Ehegatten der Eschweiler Bürger, denen die Bestattung in einem Ehrengrab zugebilligt wurde. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der verstorbene Ehegatte in einem Reihengrab bestattet wurde. Einem Antrag des/ r nächsten Angehörigen auf Umbettung ist durch die Friedhofsverwaltung zu entsprechen.
- (4) Ehrengräber werden für einen Zeitraum von 50 Jahren bereitgestellt. Auf Antrag entscheidet der Rat der Stadt Eschweiler mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung dieses Zeitraums. Antragsberechtigt ist entweder ein noch verbliebener Angehöriger oder jeder andere Bürger der Stadt Eschweiler.
- (5) Der nach den Abs. 1., 2. oder 3. gewährte Anspruch auf Bestattung in einem Ehrengrab beinhaltet
  - a) die gebührenfreie Überlassung einer max. zweistelligen Wahlgrabstätte zur Beisetzung sowie ggf. die Erstattung der Einäscherungskosten,
  - b) die gebührenfreie Beisetzung durch die Stadt Eschweiler. Gebühren, welche von den Angehörigen vor einer Entscheidung gemäß Nr. 2 a) bereits gezahlt worden sind, sind diesen zu erstatten.
- (6) Auf allen der in § 1 der Friedhofssatzung aufgezählten Friedhöfen können Ehrengräber errichtet werden.

## **V Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Friedhöfe mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift**

- (1) Auf den Friedhöfen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Auf dem Friedhof Weisweiler gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach § 22.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für Rasenreihengräber und anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschrift**

- (1) Jede Grabstätte ist –unbeschadet der besonderen Gestaltungsvorschrift für den Friedhof Weisweiler- so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Nutzungsberechtigte und Angehörige haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen oder Hecken zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen. Der Baumbestand auf den Friedhöfen wird allein durch die Verwaltung koordiniert; der parkähnliche Charakter der Friedhöfe soll erhalten und gefördert werden.

## **VI Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschrift für Grabmale**

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt, Grababdeckungen und Grabeinfassungen verlegt werden.

- (2) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur durch fachlich qualifizierte, zugelassene Fachbetriebe errichtet bzw. verlegt werden.
- (3) Die Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen müssen der Würde des Friedhofes entsprechend geformt und angelegt sein und sich der Gesamtgestaltung des Friedhofes anpassen.
- (4) Auf Grabstätten sind Grabmale oder Grabzeichen mit folgenden Abmessungen zulässig:
  - a) Erdreihengrabstätten
    - stehende Grabmale für Verstorbene bis zu 5 Jahren maximal  
Breite: 0,50 m  
Höhe: 0,70 m  
Mindeststärke: 0,12 m
    - stehende Grabmale für Verstorbene über 5 Jahren maximal  
Breite: 0,70 m  
Höhe: 1,10 m  
Mindeststärke: bis 1 m Höhe 0,12 m  
über 1 m Höhe 0,14 m
    - Liegende Grabzeichen dürfen die Größe eines stehenden Grabmals erreichen  
Mindeststärke: 0,10 m
  - b) Urnenreihengrabstätte
    - für Urnenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen unter Buchstabe a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren.
  - c) Erdwahlgrabstätten
    - Einzelwahlgrabstätte  
stehende Grabmale maximal  
Breite: 1,00 m  
Höhe: 1,30 m  
Mindeststärke: bis 1 m Höhe 0,12 m  
über 1 m Höhe 0,14 m  
liegende Grabzeichen dürfen die Größe eines stehenden Grabmales erreichen  
Mindeststärke: 0,10 m
    - Mehrfachgrabstätten für Mehrfachgrabstätten gelten die entsprechend mehrfachen Abmessungen wie für Einzelwahlgrabstätten.
  - d) Erdwahlgrabkammern - für Erdwahlgrabkammern gelten die Bestimmungen unter Buchstabe c)
  - e) Urnenwahlgrabstätten  
stehende Grabmale maximal  
Breite: 0,70 m  
Höhe: 1,00 m  
Mindeststärke: 0,12 m  
liegende Grabzeichen dürfen die Größe eines stehenden Grabmales erreichen  
Mindeststärke: 0,10 m.
- (5) Grabinschriftplatten müssen mindestens 0,03 m stark sein und in den Sockel eingelassen sein.
- (6) Auf Wahlgrabkammern dürfen Ganzabdeckungen nur verlegt werden, wenn die Abdeckung im Bereich des Aktivkohlefilters der Grabkammer eine Öffnung zur Be- und Entlüftung vorweist. Die Fundamente von Einfassungen und Abdeckungen sind so herzurichten, dass diese nicht mit Teilen der Grabkammer abbinden.
- (7) Auf dem Friedhof St. Jöris dürfen Abdeckungsplatten höchstens 50 % der Grabbeetfläche bedecken.
- (8) Grabeinfassungen zur Grababgrenzung müssen mindestens 0,06 m stark sein.
- (9) Stelen und Kreuze aus Holz sollen eine Stärke von mindestens 0,04 aufweisen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Grabzeichen aus Holz dürfen auf Beton- oder Steinsockeln befestigt werden. Die Sockel müssen in die Erde eingelassen werden und dürfen nicht sichtbar sein. Zwischen Sockel und Holzzeichen darf ein Zwischenraum von 0,05 m bestehen.
- (10) Sockel müssen den Proportionen des Grabmales angepasst sein.
- (11) Holzzeichen sollen naturfarben sein. Auf Kindergräbern dürfen sie einen weißen Farbanstrich tragen.
- (12) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern und Einfassung dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig angebracht werden und die Abmessungen von 0,04 m x 0,10 m nicht überschreiten.

- (13) In besonderen Fällen, insbesondere für Anlagen die künstlerisch wertvoll sind, können Ausnahmen – abweichend von den Vorschriften der Absätze 4 – 12 zugelassen werden.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann geringere Grabmalstärken zulassen, sofern der ausführende Steinmetz den Nachweis erbringt, dass die Stand- und/oder Bruchsicherheit gewährleistet ist. Eine entsprechende Statik ist vorzulegen.

### **§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Weisweiler**

- (1) Für den städt. Friedhof Weisweiler werden – abgesehen von Feld VII und der Reservefläche im Feld VI - zusätzliche Gestaltungsvorschriften festgelegt:
  - a) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die gesamte Grabbeetfläche ist mit Boden deckenden Pflanzen oder /und Rasen unregelmäßig zu bepflanzen
  - b) Als Grabtrennung sind 4 - 6 cm dicke rote Hartsandsteinplatten in 30 cm Breite, an der Vorder- und Rückseite in 20 cm Breite, auf Sandbettung zu verlegen. Bei den an Friedhofswegen liegenden Grabstätten sind die Platten in gleicher Höhe mit der Wegefläche bzw. dem Wegerandstein zu verlegen. Grabseiten, die an befestigte oder plattierte Friedhofswegen angrenzen, erhalten an dieser Seite keine Hartsandsteinplatten. Auf der Grabfläche sind nur einzelne Trittplatten aus Naturstein ohne Feinschliff oder Politur erlaubt. Die seitlichen Hartsandsteinplatten sind so zu verlegen, dass sie in Belegungsrichtung gesehen mit der äußeren seitlichen Begrenzungslinie der Grabstätte abschließen und innerhalb der Grabfläche liegen. Die seitlichen Hartsandsteinplatten können in die Zwischenwege verlegt werden, soweit solche vorhanden sind. Dabei dürfen Grabbreiten unter 1,20 m - einschließlich des seitlichen Plattenstreifens- nicht entstehen. Zwei unmittelbar nebeneinander liegende Plattenstreifen sind nicht erlaubt. Die Nutzungsberechtigten haben jeweils den vorderen, den hinteren sowie den linksseitigen Plattenstreifen der Grabstätte zu verlegen. Anstelle roter Hartsandsteinplatten kann in den Grabfeldern I und II rote Feinasche der Körnung 0 - 4 mm verwandt werden. Grobkörniges Material (Kies oder Splitt) darf nicht verwandt werden.
  - c) Nicht zugelassen sind: Sonstige Einfassungen sowie Grababdeckplatten aller Art, Kies- oder Ascheflächen.
  - d) Vor Erwerb einer Wahlgrabstätte oder Zuweisung einer Reihengrabstätte hat der Erwerber eine schriftliche Anerkenntniserklärung abzugeben, dass er über die Gestaltungsvorschriften eingehend belehrt worden ist.

### **§ 23 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen sowie die Verlegung und Veränderung von Grababdeckungen und Einfassungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Keiner Genehmigung bedarf die Errichtung vorläufiger Gedenkzeichen und Einfassungen aus Holz.
- (3) Anträge gemäß Abs. 1 sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung des Friedhofes, Name der Grabstätte, Feld- und Grabnummer,
  - b) Name, Anschrift und Unterschrift des ausführenden Unternehmens,
  - c) Name, Anschrift und eigenhändige Unterschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die entsprechende Vollmacht im Vertretungsfall,
  - d) Material, Länge, Breite und Stärke des Grabsteines, der Abdeckung und der Einfassung,
  - e) maßstabgerechte zeichnerische Darstellung des Grabmales bzw. der Abdeckung mit Vorder- und Seitenansicht bzw. Draufsicht, mit Beschriftung und Ornamenten sowie Darstellung der Verdübelung mit Angabe von Anzahl, Material, Länge und Stärke der verwendeten Dübel,
  - f) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente sowie der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid unter Beifügung des mit Prüfvermerk versehenen Antrages erteilt.
- (5) Die Genehmigung mit Anlagen ist bei Aufstellung oder Veränderung der Grabanlage bereitzuhalten und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach Genehmigung errichtet oder geändert worden ist.

### **§ 24 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale unter Einhaltung der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie“ in der Fassung von August 2006, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke richtet sich nach § 21.
- (3) Die Friedhofsverwaltung überprüft in jährlichem Abstand die Standsicherheit der Grabmale.

### **§ 25 Unterhaltung**

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahl-/ Kammer-/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Über die Maßnahmen ist der Verantwortliche unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist eine Frist von 6 Wochen zur Instandsetzung einzuräumen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.
- (3) Werden bei den von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Kontrollen an Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon Schäden festgestellt, die die Standfestigkeit des Grabmales beeinträchtigen, so hat die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren und einen entsprechenden Hinweis an der Grabstätte anzubringen. Dem Verantwortlichen ist eine Frist von höchstens 6 Wochen zu setzen, um die Mängel zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.
- (4) Wird die schadhafte Anlage nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß in Stand gesetzt, so kann die Friedhofsverwaltung die schadhafte Teile auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen. In diesem Falle müssen die entfernten Teile 3 Monate lang von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Danach entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung.
- (5) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Eschweiler bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend errichtet bzw. verlegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach einer angemessenen Frist die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten verlangen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlage durch Dritte, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten, vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Werden genehmigungspflichtige Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen ohne vorherige Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verlegt und unterlässt es der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung die entsprechende Genehmigung nachträglich einzuholen, so kann die Verwaltung gegen ihn ein Zwangsgeld, bemessen bis zur doppelten Höhe der sonst zu zahlenden Gebühr für die Genehmigung des Grabzeichens/ Einfassung/ Abdeckung, festsetzen.

## § 26 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabfeldern werden diese durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Das Abräumen und Einebnen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Entnahme der Grabmale, Grabaufbauten oder sonstiger Gegenstände kann innerhalb der Frist von drei Monaten durchgeführt werden. Danach erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht. Abzuräumende Grabfelder werden rechtzeitig durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Dem Nutzungsberechtigten wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit gegeben, Grabmale, Grabaufbauten oder sonstige Gegenstände von der Grabstätte zu entnehmen. Danach wird die Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten Gelegenheit gegeben, Grabmale, Grabaufbauten oder sonstige Gegenstände von der Grabstätte zu entnehmen. Danach wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Grabmale, Grabaufbauten und sonstige Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Eschweiler über. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Die anfallenden Kosten (Abräumung, Einebnung, Entsorgung der Grabaufbauten und Fundamente, Einsaat und Pflege für die verbleibende Ruhezeit) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

## VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27 Grabgestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beieinträchtigen. Es ist nicht gestattet, Pflanzen, die durch Beschaffenheit und Größe viel Schatten spenden (Bäume oder großwüchsige Sträucher) oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren auf Gräber anzupflanzen. Gewächse sollen eine Höhe vom 1,3-fachen der Höhe des Grabmales nicht überschreiten.
- (3) Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten bzw. Empfängern der Grabzuweisung in würdiger Weise ohne Nachteil für die Friedhofsanlagen und andere Grabstätten hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfristen in Stand gehalten werden.
- (4) Die Pflege von Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung, Sonderreihengrabstätte, anonyme Erdreihengrabstätten sowie dem Aschestreufeld obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen dieser Grabstätten sind nicht zulässig. Entgegen dieser Satzung aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Vorläufige Grabzeichen auf Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und Sonderreihengrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Bestattungstermin von der Grabstätte entfernt werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, Blumenschmuck pp., im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen, Markierungszeichen und Grablichterhülsen.
- (7) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten können in der Gestaltung zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten.
- (8) Für den Friedhof Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 22).

## **§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt bzw. nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung angelegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen bzw. entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung anzulegen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und ein ebenen zu lassen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 3 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Ziffer 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Eschweiler ist im Falle des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen drei Monate zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (3) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter wiederholt die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Grabes, so kann die Friedhofsverwaltung ein Zwangsgeld, bemessen in Höhe der Kosten der Ersatzvornahme, erheben.

## **VIII Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 29 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen nur der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Diese Räume dürfen mit Erlaubnis und in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden; Bestattungsunternehmer bedürfen keiner Erlaubnis.
- (2) Soweit keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Särge vorübergehend für die Angehörigen bis zum Beginn der Trauerfeier geöffnet werden. Dies darf nur durch das Friedhofspersonal oder den Bestatter erfolgen.
- (3) Auf Friedhöfen, die nur über einen Aussegnungsraum verfügen, müssen die Särge verschlossen aufbewahrt werden. Sofern Leichenzellen zur Verfügung stehen, hat die Aufbewahrung der Leichen bis zum Bestattungstag in diesen zu erfolgen.
- (4) In der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres hat die Aufbewahrung von Leichen aus hygienischen Gründen in Kühlzellen zu erfolgen; im Übrigen, wenn die Bestattung nicht in der vorgeschriebenen Zeitspanne von 96 – 192 Stunden nach dem Tode erfolgen kann.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen bis zur Bestattung in Kühlzellen aufbewahrt werden.

### **§ 30 Trauerfeiern**

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Aussegnungsräume der Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Der Beginn der Trauerfeier ist so festzulegen, dass die angemeldete und genehmigte Bestattungszeit eingehalten wird.
- (3) Leichenzellen und Durchgänge dürfen für die Durchführung der Trauerfeiern nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde genehmigen, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits eingesetzt hat oder die Ausstellung der Leiche der

- Totenwürde oder dem Pietäsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (5) Die Benutzung des Aussegnungsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche (z.B. starker Verwesungsgeruch) bestehen.

## **IX Schlussvorschriften**

### **§ 31 Haftung**

Die Stadt Eschweiler haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofssatzung entsprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften. Im Übrigen haftet die Stadt Eschweiler nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, Abfälle und Verunreinigungen nicht beseitigt oder den Friedhof mit nicht zulässigen Fahrzeugen befährt,
  - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - f) entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - h) entgegen § 27 Abs. 6 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet,
  - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe entgegen § 27 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht gem. § 6 Abs. 1 ordnungsgemäß entsorgt,
  - j) Grabstätten entgegen des § 28 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis zu 1.500,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Eschweiler, den 13.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 51 Vorläufige Besitzeinweisung Flurbereinigung Dürwiß
- 52 Unterschutzstellung eines Baudenkmals
- 53 Benennung von Planstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 254 - Begauer Mühlenweg -
- 54 Benennung einer Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 264 - Auf dem Driesch -
- 55 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 - Ursula Foehn -
- 56 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 - Dragan Stanojevic -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2007

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 13  
06.07.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**51**

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Flurbereinigungsbehörde

41061 Mönchengladbach, 22.06.2007  
Croonsallee 36-40

Flurbereinigung Dürwiß  
Az.: 16 04 1

**Vorläufige Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Dürwiß -16 04 1- wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 22.06.2007 bestimmten Zeitpunkten, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.  
Die Besitz- Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Nach Maßgaben der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden.  
Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02. Juli 2007 bis zum 28. September 2007 aus bei:
  - 2.1 dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß: Herrn Hubert Mock, Tannenhof-Dürwiß, 52449 Eschweiler,
  - 2.2 der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Raum: 405, in 2249 Eschweiler in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr,
  - 2.3 sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 69, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 111 (Herr Lenz) in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr.

Den Teilnehmern wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erörtert.

3. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der Zustellung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet (§ 115 FlurbG), können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbe-

hörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden.(§71 FlurbG)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

**Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt.( § 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Straßenbau sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie ihre neu zugeteilten Grundstücke antreten. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen der Flurbereinigung Dürwiß ist der Widerspruch zulässig (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m.§§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO-). Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung wie folgt einzulegen:

Entweder schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69, Dienstgebäude Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs.1 FlurbG).

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe:**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(Merten)

**52**

**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Johannisstraße 9  
Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 191  
am 16.02.2007

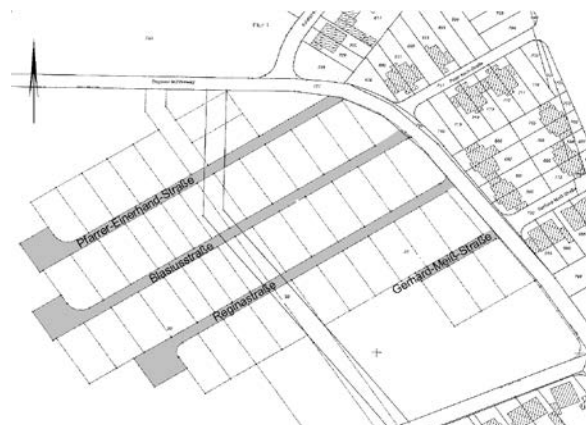
Eschweiler, den 21.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

**53**

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 13.06.2007, die Planstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 254 – Begauer Mühlenweg – wie im nachstehenden Plan dargestellt



zu benennen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wer-

den. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 403, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 25.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

**54**

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 13.06.2007, die Planstraße im Bauungsplangebiet Nr. 264 – Auf dem Driesch – von der Straße „Im Eichelkamp“ bis zur Einmündung in die Straße „Auf dem Driesch“ in

Rolf-Hackenbroich-Straße

zu benennen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 403, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 25.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

**55**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 15  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an **Frau Ursula Foehn**, zuletzt wohnhaft **Maasstraße 28, 52249 Eschweiler**, gerichteten Hundesteuerbescheide vom 27.10.2006 und 12.01.2007, Debitoren-Nr.: 2631377-300 konnten unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Sie können vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt  
Eschweiler,  
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-  
Zimmer 544a, Johannes Rauplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 27.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

**56**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Dragan Stanojevic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30299, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt – Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags                    08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
donnerstags                    14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2007

Bertram  
Bürgermeister

#### **Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli - September 2007**

- Donnerstag,    09.08.2007, 17.30 Uhr,  
Integrationsrat, Rathaus,  
Raum 7
- Dienstag,        14.08.2007, 17.30 Uhr,  
Sozial- und Seniorenausschuss,  
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch,       15.08.2007, 17.30 Uhr,  
Planungs-, Umwelt- und Bau-  
ausschuss, Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch,       22.08.2007, 17.30 Uhr,  
Haupt- und Finanzausschuss,  
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch,       29.08.2007, 17.30 Uhr,  
Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
- Dienstag,        04.09.2007, 17.30 Uhr,  
Behindertenbeirat, Rathaus,  
Raum 8
- Mittwoch,       19.09.2007, 17.30 Uhr,  
Haupt- und Finanzausschuss,  
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag,    20.09.2007, 17.30 Uhr,  
Integrationsrat, Rathaus,  
Raum 7

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 57 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 09.08.2007
- 58 Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kindertagespflegesatzung -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
31.07.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**57****Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 09. August 2007, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Bestellung von Schriftführern
- A 3 Aktualisierung der Geschäftsordnung
- A 4 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Art. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- A 5 VHS-Programm für das Herbstsemester 2007;  
hier: Fachbereich 6 / Deutsch als Fremdsprache, Integrationskurse
- A 6 Soziale Stadt Eschweiler-Ost;  
hier: Umgestaltung Umfeld Bürgerbegegnungsstätte
- A 7 Soziale Stadt Eschweiler-Ost;  
hier: Umgestaltung Schulhof Eduard-Mörrike-Schule
- A 8 Anfragen und Mitteilungen
  - A 8.1 Projekte und Aktionen im Rahmen der Mobilien Jugendarbeit

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen
  - B 1.1 Sachstand Folklorefest 2007

Eschweiler, 27.07.2007

Zaman  
Ausschussvorsitzender

58

**Satzung  
der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung –  
vom 16.07.2007**

**Präambel**

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz -TAG- wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung konkreter geregelt. Die Kindertagespflege soll langfristig zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz –KICK- schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalierten Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen.

Die Jugendämter in der zukünftigen StädteRegion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben zu fördern und Elternbeiträge zu erheben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz -KICK- vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.06.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

**I. Förderung in Kindertagespflege**

**§ 1 Bedarfskriterien**

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (2) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung nur, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.
- (3) Für Kindertagespflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 34 SGB VIII - Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Tagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (4) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

**§ 2 Durchführung der Kindertagespflege**

- (1) Stellt das Jugendamt den individuellen Betreuungsbedarf im Sinne des § 1 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Satzung und zieht die Eltern nach den §§ 8 bis 13 zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 10 Stunden und wird für volle Monate verbindlich anerkannt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Vermittlung und laufende Geldleistung werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

### **§ 3 Vermittlung**

Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen erfolgt durch Fachkräfte des Jugendamtes oder durch einen gegebenenfalls vom Jugendamt beauftragten freien Träger.

### **§ 4 Kosten für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung**

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe dieser Geldleistungen wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Endet die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

### **§ 5 Beiträge zu einer Unfallversicherung**

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

### **§ 6 Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (z.Zt. 78 € pro Monat).
- (2) Die Leistung des Jugendhilfeträgers beträgt somit höchstens 39 € pro Monat. Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
  - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie
  - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG)

### **§ 7 Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

## **II. Kostenbeiträge**

### **§ 8 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zusätzlich zum Kindergartenbeitrag der Beitrag für die Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

### **§ 9 Beitragshöhe**

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen, den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

### **§ 10 Beitragsbefreiungen**

- (1) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

### **§ 11 Belegpflicht**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 12 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.07.2007

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage 1  
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Tagespflegesatzung - vom 16.07.2007**

**Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

**Kinder unter drei Jahren**

<b>Betreuungsumfang (wöchentlich)</b>		<b>Geldleistungen (monatlich)</b>		
		Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflege- person)
Ergänzungs- /Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	189 €	39 €	6,60 €
Regel- /Blockbetreuung	25-35 Stunden	284 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	378 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	473 €	39 €	6,60 €

**Kinder ab drei Jahren und Schulkinder**

<b>Betreuungsumfang (wöchentlich)</b>		<b>Geldleistungen (monatlich)</b>		
		Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Alterssicherung (pro Tagespflegeperson)	Unfallversicherung (pro Tagespflege- person)
Ergänzungs- /Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	158 €	39 €	6,60 €
Regel- /Blockbetreuung	25-35 Stunden	236 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	315 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	394 €	39 €	6,60 €

**Anlage 2**  
**zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24**  
**des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Tagespflegesatzung – vom 16.07.2007**

**Elternbeiträge in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**

<b>Betreuungsumfang (wöchentlich)</b>		<b>Einkommen</b>					
		<b>bis 12.271 €</b>	<b>bis 24.542 €</b>	<b>bis 36.813 €</b>	<b>bis 49.084 €</b>	<b>bis 61.355 €</b>	<b>über 61.355 €</b>
Ergänzungs- /Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	<b>0 €</b>	<b>28 €</b>	<b>47 €</b>	<b>78 €</b>	<b>123 €</b>	<b>162 €</b>
Regel- /Blockbetreuung	25-35 Stunden	<b>0 €</b>	<b>28 €</b>	<b>47 €</b>	<b>78 €</b>	<b>123 €</b>	<b>162 €</b>
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	<b>0 €</b>	<b>45 €</b>	<b>75 €</b>	<b>123 €</b>	<b>190 €</b>	<b>252 €</b>
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	<b>0 €</b>	<b>62 €</b>	<b>103 €</b>	<b>168 €</b>	<b>257 €</b>	<b>342 €</b>

### **Bekanntmachung**

Gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Städte Eschweiler und Stolberg zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung) wurde durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 18.06.2007 genehmigt und am 29.06.2007 im amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen veröffentlicht.

Eschweiler, den 13.07.2007

Bertram  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die jährlich wiederkehrende Impfkaktion der Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung findet am

Dienstag, den 14. Aug. 2007,  
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Dienstag, den 09. Okt. 2007,  
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler, statt.

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 59 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG - Otten -
- 60 Bebauungsplan 271 A - Auerbachstraße -
- 61 Bebauungsplan 271 B - Auerbachstraße -
- 62 Erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung)

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 15  
17.08.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

59

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Gottfried Anna Paul Otten, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide: **Gewerbsteuerbescheid vom 13.11.2006 und Bescheid für 2004 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 08.11.2006** können vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
 Amt für Finanzen - Steuerabteilung -,  
 Zimmer 541/542,  
 Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
 und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
 und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.08.2007

Bertram  
 Bürgermeister

60

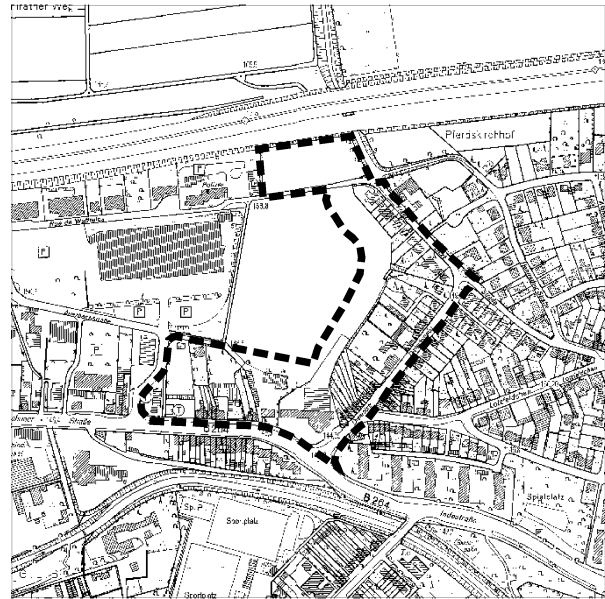
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
 -----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 271 A - Auerbachstraße - mit geändertem Geltungsbereich beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus

dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 271 A – Auerbachstraße - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

**vom 27.08.2007 bis 14.09.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan 271 A - Auerbachstraße - abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Bebauungsplan 271 A – Auerbachstraße - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271 A – Auerbachstraße – (Juli 2007)
- Schalltechnische Untersuchungen (August 2007)

- Boden- und Versickerungsgutachten (April 2005)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 16.08.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

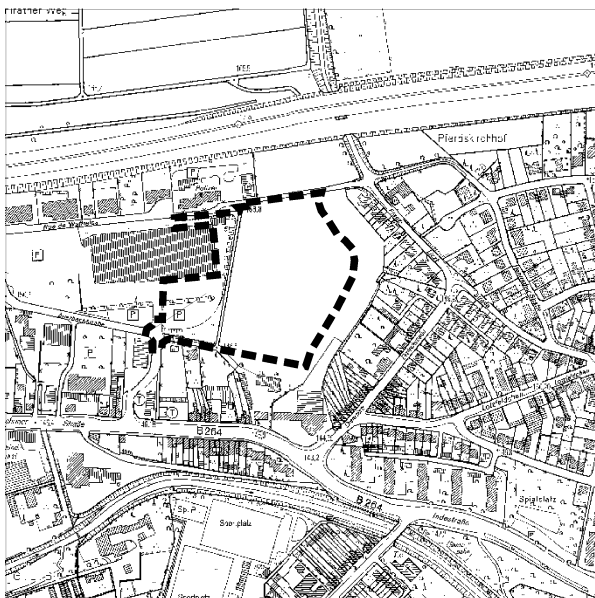
## 61

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 i. Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 271 B - Auerbachstraße - beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271 B – Auerbachstraße - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

**vom 27.08.2007 bis 27.09.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271 B - Auerbachstraße - abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271 B – Auerbachstraße - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271 B – Auerbachstraße – (Juli 2007)
- Schalltechnische Untersuchungen (August 2007)
- Boden- und Versickerungsgutachten (April 2005)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 16.08.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

**62**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Artenschutz, Bergbau, Wasserwirtschaft, Wald) in der Zeit

**vom 27.08.2007 bis 27.09.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zum Flächennutzungsplan sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler (2003)
- Pflanzenliste Blaustein-See (2005)
- Avifauna Blaustein-See (2005)
- Artenliste der Farn- und Blütenpflanzen und der Schmetterlinge sowie der Brutvögel im Propsteier Wald (2005)
- Kartierung der Steinkauzreviere der Stadt Eschweiler (2005)

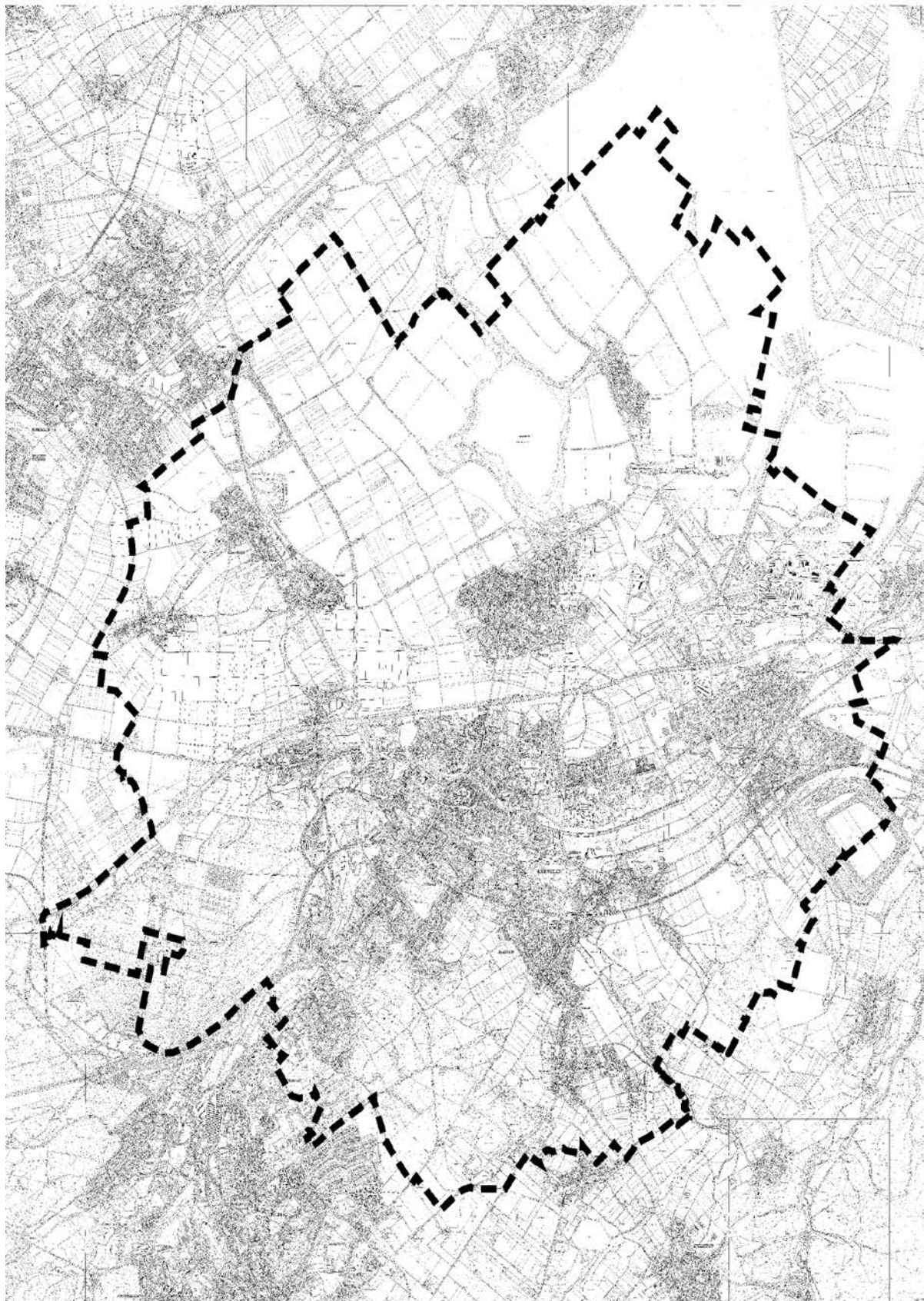
- Untersuchung zum Hamsteraufkommen im Bereich Weisweiler-Langgasse (2005)
- Artenschutzrechtliche Grundlagenuntersuchung zum Bebauungsplan 232 – Am Obergraben – (2005)
- Faunistisches Fachgutachten „Wanderfalke“ zum Genehmigungsverfahren von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen (2005)
- Seebühne am Blaustein-See, Erfassung und artenschutzrechtliche Bewertung von Vögeln und Fledermäusen (2006)
- Potenzielle Bauflächen westlicher Ortsrand Eschweiler-Weisweiler, Artenschutzrechtliche Grundlagenuntersuchung (2006)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 16.08.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# STADT ESCHWEILER





# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 63 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 29.08.2007
- 64 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG - Nowak -
- 65 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG - Bicvic -
- 66 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG - Sacirovic-Kübler -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 16  
23.08.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**63**

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 29. August 2007, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Grünmetropolroute;  
hier: Vortrag Herr Zink, Kreis Aachen
- A 4 Zuwendungen an Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 08.05.2007
- A 4.1 Neubestellung von zwei stellvertretenden Sachkundigen Bürgern;  
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.06.2007
- A 5 Stadtjubiläum 2008;  
Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung des Jubiläumsprogramms
- A 6 Pflicht zum Erlass einer Nachtrags-  
haushaltssatzung gem. § 81 GO NRW
- A 7 Zustimmung zur Genehmigung einer  
außerplanmäßigen Aufwen-  
dung/Auszahlung bei Produkt  
095110101, Kostenstelle 61000000,  
Sachkonto 52037000 (Kostenerstattung  
an private Unternehmen) in Höhe von  
63.333,33 €
- A 8 Zustimmung zur Genehmigung einer  
außerplanmäßigen Auszahlung bei  
Produkt 011111201, Kostenstelle  
60000000, Sachkonto 28110003 (Ab-  
gang sonstige Rückstellungen) in Höhe  
von 87.032,17 €
- A 9 Zustimmung zur Genehmigung einer  
außerplanmäßigen Auszahlung bei  
Produkt 084240102, Kostenstelle  
40000000, Sachkonto 28110003 (Ab-

gang sonstige Rückstellungen) in Höhe von  
50.335,32 €

- A 10 Mittagessen Hartz-IV-Kinder;  
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-  
Fraktion und Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen vom 2.08.2007
- A 11 Sanierung Freibad Dürwiß;  
hier: Beckenauskleidung
- A 12 Erweiterung und Sanierung der Sonder-  
schule Willi-Fährmann-Schule, Umwand-  
lung der Förderschule für Lernbehinderte in  
eine Förderschule im Verbund  
- Vorstellung der Planung –
- A 13 Teileinziehung des öffentlichen Weges Ge-  
markung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Loh-  
ner Weg“);  
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 14 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angele-  
genheiten in der Gemarkung Lohn, Wiesen-  
straße, Bebauungsplan 241 – Fronhoven -;  
hier: Erlass der Satzung
- A 15 StädteRegionales Einzelhandelskonzept  
(STRIKT Aachen);  
hier: Beschlussempfehlung der  
Hauptverwaltungsbeamten
- A 16 Planungsangelegenheiten
- A 16.1 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 -  
Dürener Straße/Südstraße -;  
hier: Erlass einer Satzung über die An-  
ordnung einer Veränderungssperre  
gemäß § 14 Baugesetzbuch
- A 16.2 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 -  
Auf dem Felde -;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
sowie Satzungsbeschluss
- A 16.3 Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße -;  
hier: Erlass einer Satzung über die teil-  
weise Außerkraftsetzung der Ver-  
änderungssperre gemäß § 14  
BauGB i.V.m. § 17 BauGB
- A 17 Anfragen und Mitteilungen
- A 17.1 Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledi-  
gung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Vergabeangelegenheiten
- B 1.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten im Rahmen des Ausbaues der Hehlrather Straße und Reuleauxstraße
- B 1.2 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten im Rahmen des Ausbaues der Peter-Liesen-Straße und Kolpingstraße
- B 1.3 Umgestaltung der Marienstraße zwischen Langwahn und Dechant-Deckers-Straße, Umgestaltung des Knotens Langwahn/August-Thyssen-Straße und Anbindung des geplanten Fachmarktzentrums an den Langwahn

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 08.08.2006

Schulze  
Erster und Techn. Beigeordneter

**65**

- B 2 Stadtparkhaus Eschweiler GmbH
- B 3 Anfragen und Mitteilungen

**Bekanntmachung**

- B 3.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW
- B 3.2 Beschlusskontrolle

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Eschweiler, 17.08.2007

Die an Herrn **David Bicvic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12231, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bertram  
Bürgermeister

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

**64**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 15  
Verwaltungszustellungsgesetz ( VwZG )

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

Die an Herrn Leslaw Henryk Nowak, zuletzt wohnhaft Sandkaulstraße 69, 52062 Aachen, gerichteten Bescheide:

eingesehen werden.

- a) Hundesteuerbescheid vom 31.05.2007 – Debitoren-Nr.-:1788272-0300
- b) Bußgeldbescheid vom 30.05.2007 – Sachkonto-Nr. 4561 0000

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.08.2007

konnten unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Sie können vom Steuerpflichtigen beim

Bertram  
Bürgermeister

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-  
Zimmer 544a, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

66

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Muhamed Sacirovic-Kübler**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/II/12346, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.08.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 67 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße / Südstraße
- 68 Satzung über die teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße -
- 69 86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Golfplatz Blaustein-See -
- 70 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 - Auf dem Felde -
- 71 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 - Auf dem Felde -

#### Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 17  
04.09.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzel-exemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

67

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

**Satzung  
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 -  
Dürener Straße / Südstraße –**

**vom 30.08.2007**

**(Satzung Nr. 18)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße / Südstraße – in der Gemarkung Eschweiler, Flur 57, wird eine Veränderungssperre beschlossen. Dieser Teilbereich wird begrenzt im Norden von der Dürener Straße zwischen der Einmündung Tulpenweg und der Einmündung Königsbenden,

im Osten von der Straße Königsbenden zwischen der Einmündung Dürener Straße und im weiteren Verlauf nach Westen abknickend der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 304 und der östlichen Grenze der Flurstücke Nr. 304 und 306,

im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 306, 299 und 260, der östlichen Grenze der Flurstücke Nr. 214 und 215 und der Straße An der Wasserwiese zwischen der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 215 und der Einmündung Südstraße und

im Westen von der Südstraße zwischen der Einmündung An der Wasserwiese und der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 319, der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 319, der westlichen Stichstraße Tulpenweg und dem Tulpenweg zwischen der Einmündung westliche Stich-

straße Tulpenweg und der Einmündung Dürener Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 30.08.2007

Bertram

Bürgermeister

Anlage zur Satzung Nr. 18

**GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER  
VERÄNDERUNGSSPERRE IM GEBIET  
DES BEBAUUNGSPLANES 63 / 3. Änd. - DÜRENERSTR. / SÜDSTR. -**



68

**Satzung  
über die teilweise Außerkraftsetzung der Ver-  
änderungssperre im Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße -  
vom 30.08.2007**

**(Satzung Nr. 19)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - wird gem. §17 (4) BauGB die „Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstrasse -“ vom 19.03.2007 (Satzung Nr. 17) teilweise außer Kraft gesetzt. Dieser Teilbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Eschweiler:

- Flur 14, Flurstücke Nr. 313 teilw. (ca. 380 qm) und Nr. 324,
- Flur 96, Flurstücke Nr. 86, Nr. 132, Nr. 133, Nr. 137 teilw. (ca. 165 qm), Nr. 153 teilw. (ca. 240 qm) und Nr. 166,
- Flur 97, Flurstücke Nr. 61 teilw. (ca. 35 qm), Nr. 156 teilw. (ca. 15 qm) und Nr. 204 teilw. (ca. 33.360 qm).

Die genaue Abgrenzung des Teilbereichs, für den die Veränderungssperre außer Kraft gesetzt wird, ist in der Anlage dargestellt. Der übrige Geltungsbereich der Veränderungssperre (Satzung Nr. 17) wird nicht tangiert.

§ 2

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

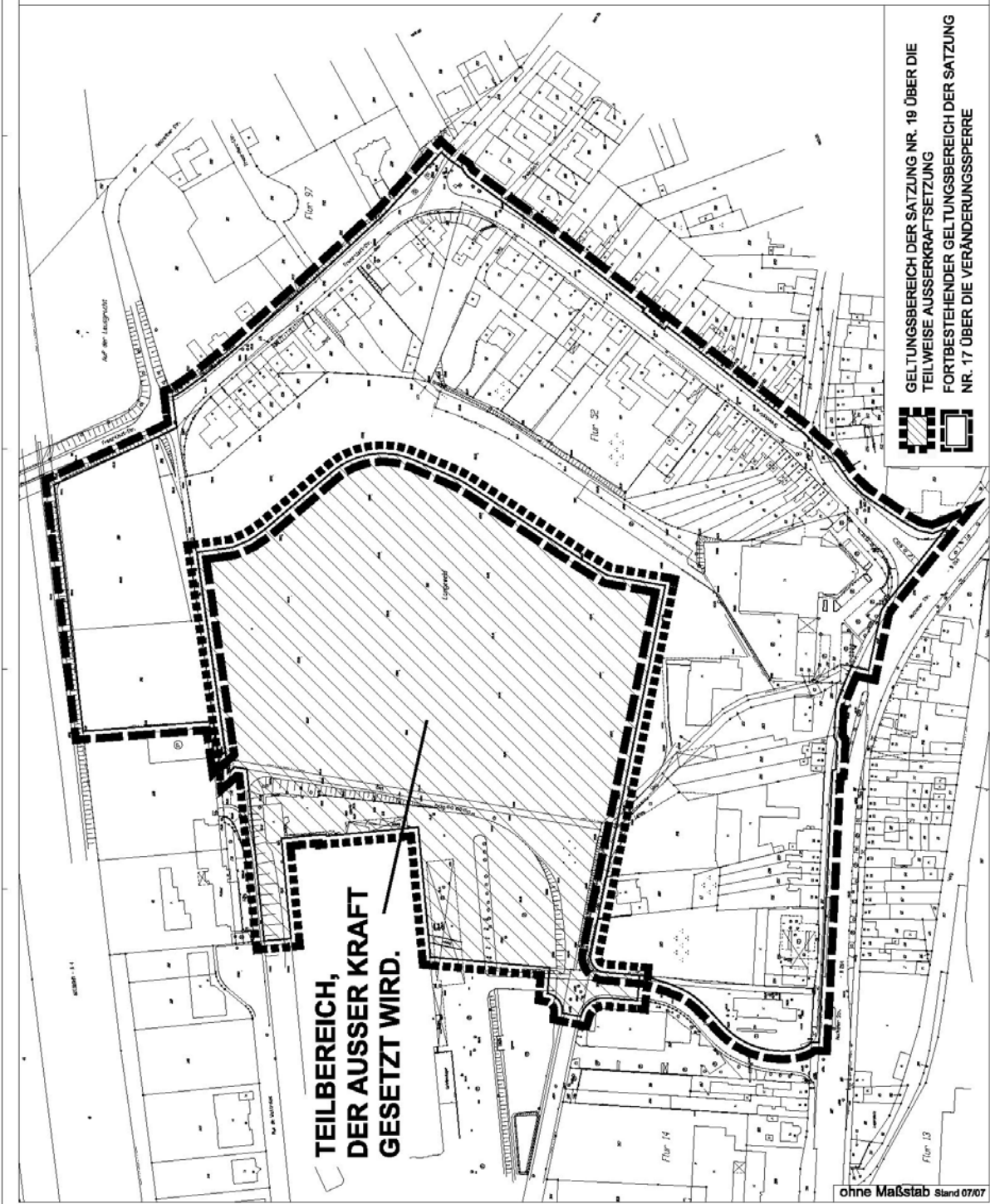
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 30.08.2007

Bertram  
Bürgermeister

**ANLAGE ZUR SATZUNG NR. 19**

**GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ÜBER DIE TEILWEISE  
AUSSERKRAFTSETZUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE IM GEBIET  
DES BEBAUUNGSPLANES 271 - AUERBACHSTRASSE -**



GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG NR. 19 ÜBER DIE  
TEILWEISE AUSSERKRAFTSETZUNG  
FORTBESTEHENDER GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG  
NR. 17 ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE



**TEILBEREICH,  
DER AUSSER KRAFT  
GESETZT WIRD.**

ohne Maßstab Stand 07/07

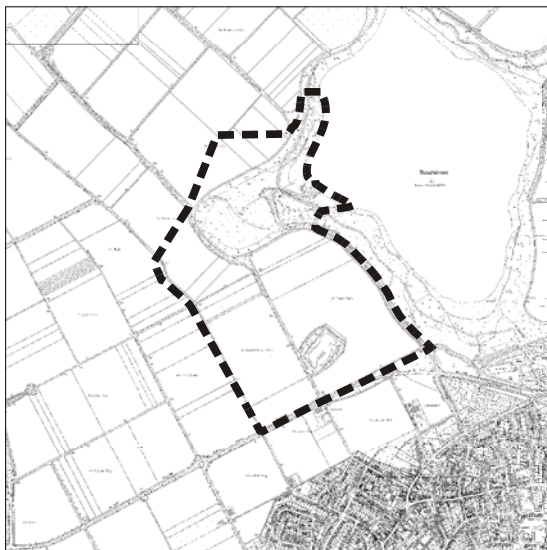
69

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 die Aufstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes – Golfplatz Blaustein-See - aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich am Blaustein-See. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 12.09.2007 bis 27.09.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder

schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 30.08.2007

In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

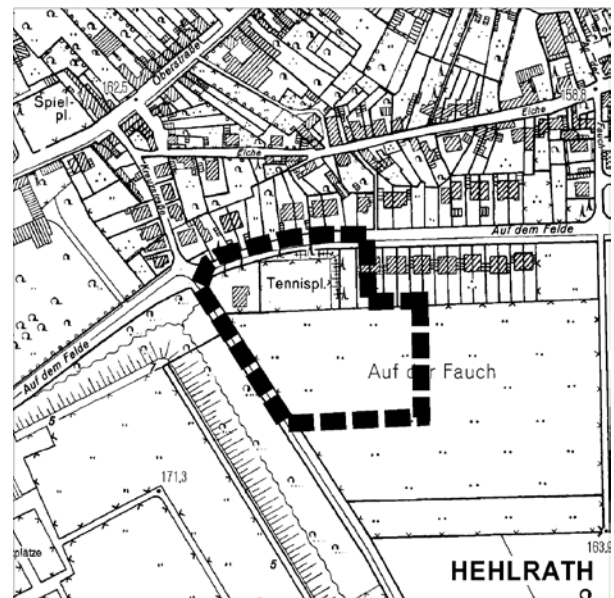
70

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.08.2007 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen (Bodenschutz, Landschafts- und Naturschutz, Gewässerschutz) in der Zeit

**vom 12.09.2007 bis 12.10.2007**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – (30.07.2007)
- Schallschutzgutachten zur 3. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde (09.11.1998)
- Untersuchung der Bodenluft auf dem Grundstück Auf dem Felde, Gemarkung Kinzweiler, Flur 45, Flurstück 166, im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde -, (Dezember 1999 und 2005)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 30.08.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

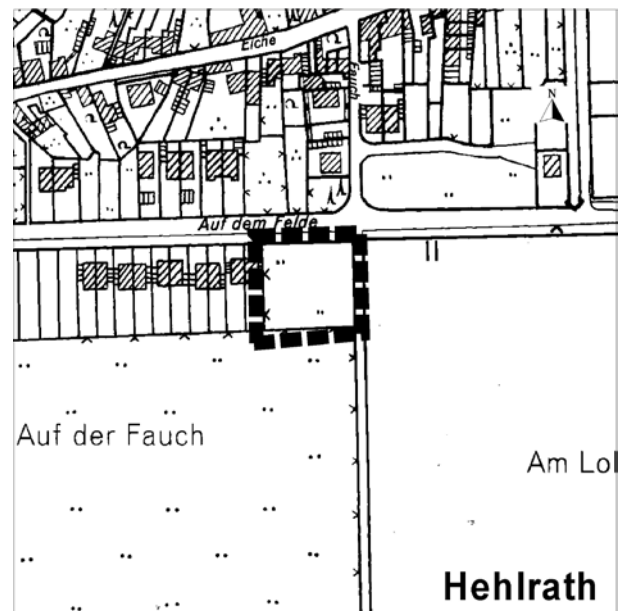
**71**

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung vom 30.08.2007**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 die 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Ver-

letzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.08.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 72 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Lohn, Bereich Bebauungsplan 241 - Fronhoven -
- 73 Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 589 ("Lohner Weg" mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße)

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober - Dezember 2007

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 18  
27.09.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

72

**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Lohn, Bereich Bebauungsplan 241 -Fronhoven- vom 19.09.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Umlegungssache L 67 im Jahre 1924/1926 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Lohn, Flur 10 Nrn. 622 und 620 - gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 241 „Fronhoven“- werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 241 -Fronhoven- aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740) durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 10.09.2007 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.09.2007

Bertram  
Bürgermeister

73

Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße).

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.08.2007 beschlossen, den öffentlichen Weg Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – in der derzeit geltenden Fassung – teileinzuziehen.

Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- dient der o. a. Weg nicht zur Erschließung von Baugrundstücken und soll als Fuß- und Radweg genutzt werden. Auch nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 -Südlich Verkeskopf- ist der o. a. Weg dem Fußgänger- und Radfahrverkehr vorbehalten. Hinsichtlich des bisher von der Widmung umfassten allgemeinen öffentlichen Verkehrs ist somit eine Teileinziehung durchzuführen.

Dementsprechend soll der Weg Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße) teileingezogen und der Gebrauch auf folgende Nutzungen beschränkt werden:

1. den Fußgängerverkehr und
2. den Radfahrverkehr.

Das Vorhaben der endgültigen Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Lage des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des öffentlichen Weges ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags – mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage,

während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 03.09.2007

Bertram  
Bürgermeister

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober - Dezember 2007**

- Donnerstag, 11.10.2007, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 8
- Mittwoch, 17.10.2007, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 24.10.2007, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 30.10.2007, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 07.11.2007, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 14.11.2007, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 22.11.2007, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 27.11.2007, 17.30 Uhr, Sozial- und Seniorenausschuss, Rathaus, Raum 7
- Donnerstag, 29.11.2007, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 04.12.2007, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7  
**- nichtöffentlich -**
- Donnerstag, 06.12.2007, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 11.12.2007, 17.30 Uhr, Integrationsrat, Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 12.12.2007, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

74 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 11.10.2007

75 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 17.10.2007

Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 19  
10.10.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**74****Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 11. Oktober 2007, 17.30 Uhr findet in Raum 8 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- A 3 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- A 4 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Art. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

A 5 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.09.2007

Zaman  
Integrationsratsvorsitzender

**75****Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 17. Oktober 2007, 17.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)
- A3 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.10.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 76 Flurbereinigungsverfahren Inden - Offenlegung des Flurbereinigungsplanes -
- 77 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 30.10.2007
- Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 20  
24.10.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

76

Bezirksregierung Köln  
 Flurbereinigung Inden  
 Az.: 69.98.06 – 11 91 1 H  
 Aachen, den 11.10.2007

### E i n l a d u n g

#### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3

Im Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegen der Flurbereinigungsplan Inden in der Fassung des Nachtrages 3 (im Folgenden Nachtrag 3 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten

**am Freitag, den 09.11.2007  
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 bei der Bezirksregierung Köln,  
 Dienstgebäude Aachen,  
 Robert-Schuman-Str. 51,  
 52066 Aachen, Zimmer 2026  
 (bitte beim Empfang melden)**

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden

Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 3 Bedienstete der Bezirksregierung Köln (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 3 gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der vorstehend aufgeführte Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

#### 2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete der Bezirksregierung Köln auf Antrag der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden. Anträge hierzu bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 3 zu stellen.

#### 3. Bekanntgabe des Nachtrages 3

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 3 und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin  
 auf Freitag, den 23.11.2007 um 10.00 Uhr  
 bei der Bezirksregierung Köln,  
 Dienstgebäude Aachen,  
 Robert-Schuman-Str. 51,  
 52066 Aachen, Zimmer 2026  
 (bitte beim Empfang melden)**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 10.30 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan sowie den Nachtrag 1 und 2 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 3 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 3 zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

**Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 3 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke kön-

nen bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen angefordert werden.

#### 4. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücken wurde mit den hier von betroffenen Teilnehmern durch Überlassungsverträge der RWE Power AG in Köln bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.

Im Auftrag  
gez. Seidensticker  
(Seidensticker)  
Oberregierungsvermessungsrat

77

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 30. Oktober 2007, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung

- |          |   |
|----------|---|
| <b>A</b> | <b>Öffentlicher Teil</b>  |
| A 1      | Bestellung von Schriftführern   |
| A 2      | Fragestunde für Einwohner   |
| A 3      | Sicherheit/Kriminalprävention in Eschweiler;<br>Gemeinsamer Antrag der CDU-, UWG- und FDP-Stadtratsfraktion vom 01.10.2007<br>- Vortrag des Leiters der Polizeiinspektion Kreis Aachen, POR Ralf Mallmann |
| A 4      | Veränderungen in der Besetzung des Sportausschusses sowie in der AG Kinderspielplätze und Jugendtreffpunkte;<br>Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 08.09.2007   |
| A 5      | Resolution des Rates der Stadt Eschweiler zur Novellierung des Sparkassenrechts NRW;<br>Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.09.2007   |
| A 6      | Jahresrechnung 2006   |

- |      |  |       |  |
|------|--|-------|--|
| A 7  | Städt. Doppelhaushalt für die Jahre 2008 und 2009  | A 13  | Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 12 540 01 01 – Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln -, Kostenstelle 6600 0000 – Abteilung für Straßenraum und Verkehr -, Sachkonto 0911 5332 – Zugang Anlagen im Bau Entwicklung Innenstadt -, IV07AIB028 – AIB Umgestaltung der Grabenstr. und Englerthstr. – in Höhe von 105.000,00 € |
| A 8  | Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 12 540 01 01 – Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln -, Kostenstelle 6600 0000 – Abteilung für Straßenraum und Verkehr -, Sachkonto 0911 5352 – Zugang Anlagen im Bau Verkehrsflächen -, Investitions-Nr. IV07AIB097 – AIB Ausbau Oststraße – in Höhe von 79.000,00 €<br>- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung – | A 14  | Sanierung Freibad Dürwiß;<br>hier: Beckenauskleidung des Nichtschwimmerbeckens   |
| A 9  | Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 12 540 01 01 - Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln -, Kostenstelle 6600 0000 – Abteilung für Straßenraum und Verkehr -, Sachkonto 0911 5332 – Zugang Anlagen im Bau Entwicklung Innenstadt -, IV07AIB029 – AIB Ausbau Marienstraße zwischen Langwahn und Franzstraße – in Höhe von 55.000,00 €                         | A 15  | Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Industrie- und Gewerbestr. Eschweiler (IGP)  |
| A 10 | Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 01 111 12 03 – Technische Immobilienverwaltung -, Kostenstelle 6010 0000 – Hochbauabteilung/ Gebäudewirtschaft -, Sachkonto 0911 3052 – Zugang Entwicklung des Hauptbahnhofsgebäudes -, Investitions-Nr. IV07AIB002 – AIB Entwicklung Hauptbahnhofsgebäude – in Höhe von 85.600,00 €   | A 16  | Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. – zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk -;<br>hier: Einziehungsverfügung  |
| A 11 | Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei Produkt 06 360 01 03 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien -, Kostenstelle 51000000 – Jugendamt -, versch. Sachkonten in Höhe von insgesamt 392.100,00 €<br>- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –   | A 17  | Kreisverkehr Langwahn;<br>Antrag der CDU-, UWG- und FDP-Fraktionen vom 27.09.2007  |
| A 12 | Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei den Produkten 06 360 01 03 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – und 06 360 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege - Kostenstelle 51000000 – Jugendamt -, versch. Sachkonten in Höhe von insgesamt 841.940,00 €  | A 18  | Fahrradparken in Eschweiler;<br>hier: Ausführungsvarianten für die Fahrradparker   |
|      |  | A 19  | <u>Planungsangelegenheiten</u>   |
|      |  | A19.1 | Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei -;<br>hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss   |
|      |  | A19.2 | Bebauungsplan 271A –Auerbachstraße-<br>hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss  |
|      |  | A 20  | <u>Anfragen und Mitteilungen</u>   |
|      |  | A20.1 | Analyse der Kostenentwicklung im SGB II  |
|      |  | A20.2 | Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007;<br>Aktueller Stand des Verfahrens<br>- Mündlicher Bericht -  |
|      |  | A20.3 | Finanzangelegenheit Koch;<br>hier: Abschließender Sachstandsbericht  |

**B Nichtöffentlicher Teil****B 1 Grundstücksangelegenheiten**

- B 1.1 Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes
- B 1.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler
- B 1.3 Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken
- B 1.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes

**B 2 Vergabeangelegenheiten**

- B 2.1 Lieferung von einem Wechselladerfahrzeug für die Feuer- und Rettungswache Eschweiler
- B 2.2 Ausführung von Tiefbauarbeiten zum Neubau des Vorplatzes zur Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler-Ost
- B 2.3 Ausführung von Bauleistungen mit Werkstattplanung (Neubau-, Tiefbau-, Stahlbeton-, Stahlbauarbeiten, Membrandach) Seebühne Am Blausteinsee Eschweiler
- B 3 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe
- B 4 Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (BKJ)

B 5 Hagedornweg

B 6 Stadtparkhaus GmbH

**B 7 Anfragen und Mitteilungen**

B 7.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

B 7.2 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 19.10.2007

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 78 Einziehung des öffentlichen Weges zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk
- 79 Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler
- 80 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Rodger Schmidt
- 81 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Lucian Andronesi zum Az. 12253/B
- 82 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz an Herrn Lucian Andronesi zum Az. 12253/A
- 83 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 14.11.2007

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 21  
08.11.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

78

### Bekanntmachung

über die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk-.

Gegen die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk-, auf die in der der Bekanntmachung vom 02.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 8 vom 18.04.2007, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden bzw. wieder zurückgenommen worden.

Der vorgenannte öffentliche Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, eingezogen.

Die vorgenannten Teilflächen haben als öffentliche Wegefläche für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr. Statt des vorgenannten Weges soll die im Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - festgesetzte Wegeverbindung die Verbindung des Ringofengeländes mit der Burgstraße sichern.

Die Lage des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

### Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25, 52064 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Erheben Sie die Klage schriftlich, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Eschweiler, 06.11.2007

Bertram  
Bürgermeister

79

### Bekanntmachung

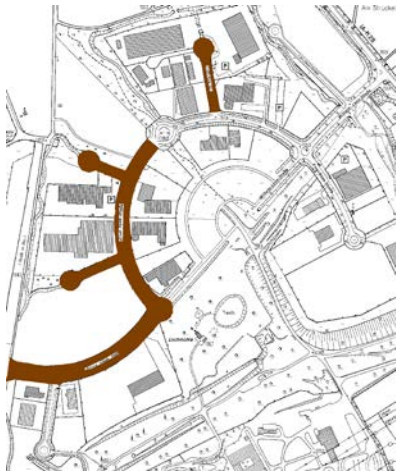
über die Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) für den öffentlichen Verkehr.

Im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) sind bisher die Erschließungsanlagen „Hermann-Hollerith-Straße“ -von der L11n bis zum Kreisverkehr (inklusive) ohne südlich abzweigende Stichstraße- und „Ernst-Abbe-Straße“ -von der Hermann-Hollerith-Straße bis zur Einfahrt zum ersten Kreisverkehr einschließlich der beiden westlich abzweigenden Stichstraßen, sowie der nördlich abzweigenden Stichstraße-, endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 200 (IGP I), 202 (IGP III) und 203 (IGP IV) sind die Grundstücke Gemarkung Weisweiler, Flur 2, Nrn. 677 tlw., 654 tlw., 653 tlw. und 497 tlw., die den o. a. Erschließungsanlagen dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die o. a. Erschließungsanlagen als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25, 52064 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Erheben Sie die Klage schriftlich, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Eschweiler, 06.11.2007

Bertram  
Bürgermeister

**80**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Rodger Schmidt**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz

zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12121, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.10.2007

Bertram  
Bürgermeister

**81**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Lucian Andronesi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **12253/B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.10.2007

Bertram  
Bürgermeister

**82****Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Lucian Andronesi**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **12253/A**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,  
Zimmer 334, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags                    08.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags                14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.10.2007

Bertram  
Bürgermeister

A 4    Bebauungsplan 271 A – Auerbachstraße -;  
hier:    Ergebnis der erneuten öffentlichen  
          Auslegung und Satzungsbeschluss

A 5    Anfragen und Mitteilungen

**B    Nichtöffentlicher Teil**

B 1    Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 02.11.2007

Bertram  
Bürgermeister

**83****Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 14. November 2007, 16.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****A    Öffentlicher Teil**

A 1    Genehmigung einer Niederschrift

A 2    Fragestunde für Einwohner

A 3    Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 84 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße -
- 85 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - In den Hühelner Benden -
- 86 Bebauungsplan 271 A - Auerbachstraße -
- 87 Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der L 238, Westumgehung Eschweiler, im Bereich von Pumpe bis Steinfurt
- 88 81. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ehemalige Ziegelei -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 22  
16.11.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

84

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 15.11.2007**

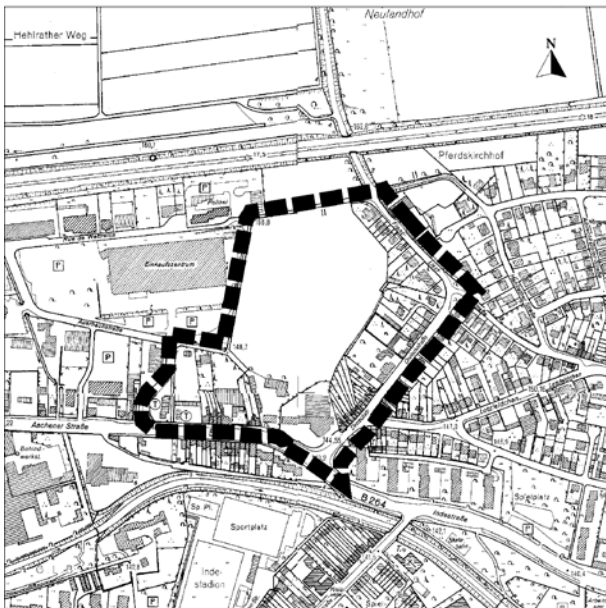
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21.09.2007, Az.: 35.2.11-07-83/07, die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 13.06.2007 beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße - wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.11.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

85

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 15.11.2007**

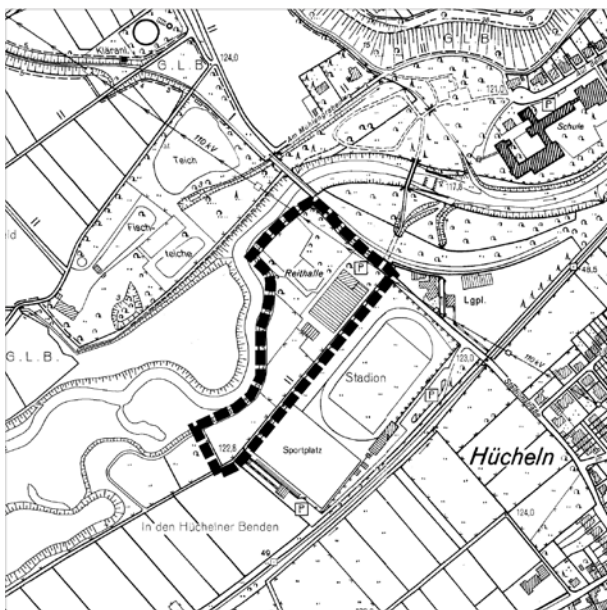
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21.09.2007, Az.: 35.2.11-07-84/07, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 13.06.2007 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortsteils Hüheln. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.11.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

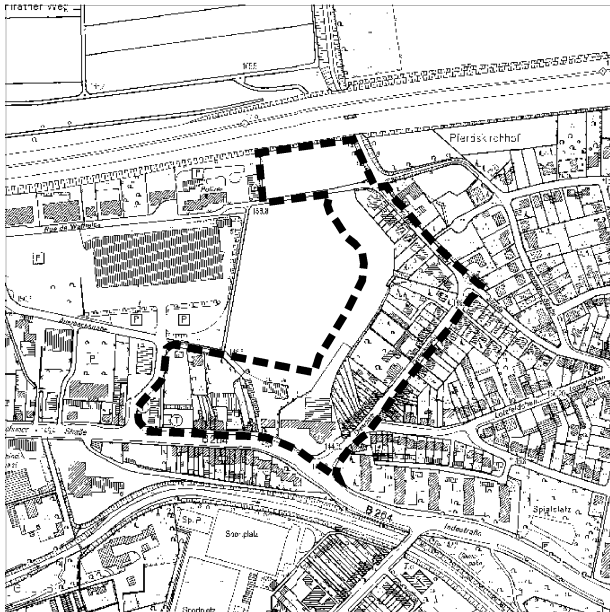
86

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 15.11.2007**  
-----

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.11.2007 den Bebauungsplan 271 A – Auerbachstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 271A – Auerbachstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 271A – Auerbachstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 271A - Auerbachstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.11.2007

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

87

**Bekanntmachung**

**Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der L 238, Westumgehung Eschweiler, im Bereich von Pumpe bis Steinfurt.**

Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gem. § 37 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird für die Planung der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Außenstelle Aachen des Landesbetriebes Straßenbau NRW eine Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Diese Bürgerbeteiligung erfolgt in Form:

Einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.11. bis 21.12.2007 im Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Etage, Zimmer Nr. 448 zur üblichen Dienstzeit oder nach telefonischer Anmeldung (02403/71-506). Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die Planung, insbesondere über ihre Ziele und Auswirkungen zu informieren und sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern;

einer Bürgerinformation, die am Dienstag, dem 11.12. 2007, um 19 Uhr, im Ratssaal der Stadt Eschweiler (Rathaus, Johannes-Rau-Platz) stattfindet und zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind. Vertreter der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Außenstelle Aachen, werden die Planung – zu bestimmende Linie und Alternativen – vorstellen, zu Fragen Stellung nehmen und das weitere Verfahren erläutern.

Eschweiler, den 08.11.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

88

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 15.11.2007**

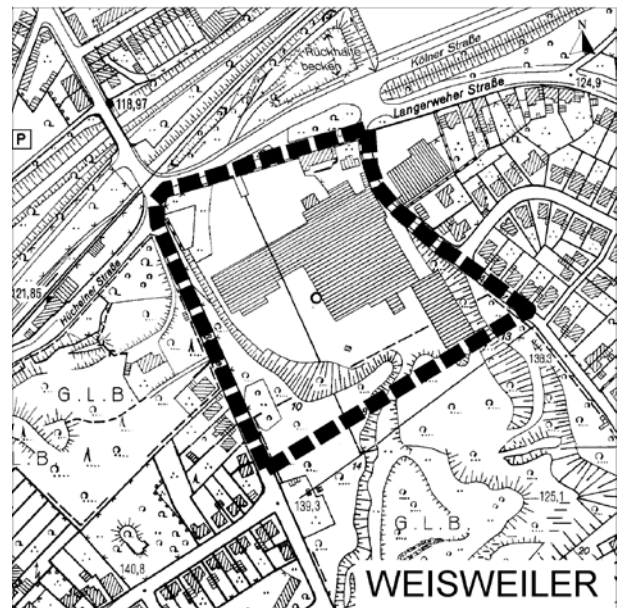
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 21.09.2007, Az.: 35.2.11-07-82/07, die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige Ziegelei - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 13.06.2007 beschlossene 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige Ziegelei - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige Ziegelei - - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.11.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 89 Flurbereinigung Dürwiß - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 90 Flurbereinigung Inden - Ausführungsanordnung -
- 91 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 12.12.2007
- 92 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
05.12.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

**89**

Bezirksregierung Düsseldorf  
 Flurbereinigungsbehörde  
 - Dezernat 69 -

41061 Mönchengladbach, 25.10.2007  
 Croonsallee 36-40

Flurbereinigung Dürwiß  
 Az.: 16 04 1

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 03.06.2004 wurde die Flurbereinigung Dürwiß angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 09.08.2004, dem 2. Änderungsbeschluss vom 23.11.2004, dem 3. Änderungsbeschluss vom 08.06.2005 und dem 4. Änderungsbeschluss vom 30.01.2006 wurden die Grundstücke:

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

Kreis Aachen  
Stadt Eschweiler

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Dürwiß	3	577, 578, 645, 745
	5	159, 166, 179, 192, 193
Weisweiler	1	297
	2	668
	12	136
	14	9, 73, 83, 182, 289, 366, 382, 431
	22	107, 222, 313, 314
	26	38
Eschweiler	70	39
	98	464, 465, 466, 467
	99	47, 71, 72, 73
Lohn	19	93, 94, 107, 109, 114, 136, 165

zur Flurbereinigung Dürwiß zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekann-

ter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der**

**Bezirksregierung Düsseldorf,  
 Dezernat 69,  
 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,**

schriftlich oder bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf,  
 Dezernat 69,  
 Croonsallee 36 – 40,  
 41061 Mönchengladbach**

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte zu solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Huber

**90**

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Bezirksregierung Köln  
Flurbereinigung Inden  
Az.: 69.98.06 – 11 91 1**

52066 Aachen, 03.12.2007  
Dienstgebäude  
Robert-Schuman-Straße 51

### Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet.

1. Am **01.01.2008** tritt der im Flurbereinigungsplan Inden und in den Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und in dessen Nachträgen 1 bis 3 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse treten in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und dessen Nachträgen 1 bis 3 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 und die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 30.07.2004, 15.07.2005 und durch Vereinbarungen geregelt.

Die Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden zwei Wochen lang während der Dienststunden

- a) im Zimmer 127 der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden
- b) im Zimmer 33 der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 – 13, 52457 Aldenhoven
- c) im Zimmer 405 der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
- d) im Zimmer Nr. 2126 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5, Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)**

**Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

gez. Hundenborn

ltd. Regierungsdirektor

91

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

- Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder Thomas Ladwig und Bernd Leisten
- Verleihung des Ehrenringes anlässlich einer 25-jährigen ununterbrochenen Ratstätigkeit an Ratsmitglied Herrn Willi Koch

**Tagesordnung**

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung von Niederschriften
- A 3 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 4 Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- A 5 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- A 6 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- A 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)
- A 8 Neufassung der Einfriedungssatzung der Stadt Eschweiler

- A 9 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigem Aufwand bei Produkt 12 540 01 02 – Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln -, Kostenstelle 6600 0000 – Abteilung für Straßenraum und Verkehr -, Sachkonto 5221 0100 – Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze – in Höhe von 114.876,73 €
  - A 10 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung -, Kostestelle 6600 0000 – Abteilung für Straßenraum und Verkehr -, Sachkonto 0911 6092 – Zugang Anlagen im Bau Kanalsanierung -, IV07AIB060 – Erneuerung Kanal Kaiser-/Franz-/Bismarckstr. – in Höhe von 116.516,32 €
  - A 11 Plakatierungen im Innenstadtbereich; hier: Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 06.11.2007
  - A 12 Stolpersteine gegen das Vergessen; Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2007
  - A 13 Kommunales Wahlrecht für Ausländer; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2007
  - A 14 Kenntnisnahme und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 – Am Loll -; hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages
- C Fortsetzung des öffentlichen Teils**
- Planungsangelegenheiten
- C 1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 – Am Loll -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
  - C 1.2 7. Änderung zum Bebauungsplan 35 - Lenzenfeldchen -; hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i. V. m. § 17 BauGB

C 2 Anfragen und Mitteilungen

C 2.1 Bildung der StädteRegion Aachen

- a) Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz)
- b) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen
- c) Vereinbarungen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen
- d) Aufbaugruppe StädteRegions-Verwaltung

C 2.2 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung von Gehweg und Beleuchtung in der Friedensstraße (zwischen Jülicher Straße und Gartenstraße)

**D Fortsetzung des nichtöffentlichen Teils**

D 1 Personalangelegenheiten

D 1.1 Gewährung von Bedienstetendarlehen

D 1.2 Personelle Maßnahmen bei der Strukturförderungsgesellschaft

D 2 Grundstücksangelegenheiten

D 2.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes im Baugebiet „Ringofengelände“

D 2.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes im Baugebiet „Auf dem Driesch“

D 2.3 Grunderwerb für den Ausbau der Straße „Am Hastenrather Fließ“

D 3 Vermietung von Räumlichkeiten im Empfangsgebäude des Hauptbahnhofes Eschweiler

D 4 Pachtvertrag mit dem Reitclub Dürwiß e.V.

D 5 WBE Wirtschaftsbetriebe GmbH

D 6 Stadtparkhaus Eschweiler GmbH

D 7 Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände

D 8 Anfragen und Mitteilungen

D 8.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

D 8.2 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 30.11.2007

Bertram  
Bürgermeister

92

### Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 666 ff), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit den Beschlüssen vom 28. März 2007 und 14. November 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	116.901.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	118.887.195 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.232.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.208.015 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.375.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.886.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf **486.365,- €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.799.950 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.986.145,- €** festgesetzt. Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	391 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

### § 7

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

### § 8

#### Flexible Haushaltsführung

- Folgende Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind jeweils – bezogen auf die nachfolgenden Leistungsfelder – gegenseitig deckungsfähig:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
  - Bilanzielle Abschreibungen
  - Aufwendungen aus kostenrechnenden Einrichtungen

Entsprechendes gilt für die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (mit Ausnahme der durchlaufenden Gelder).

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.11.2007 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 06.12.2007 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540a (5. Etage), öffentlich aus.

Eschweiler, den 04.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

### Hinweis-Bekanntmachung

#### **Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht**

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 10.12.2007 – 21.12.2007 bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Rathausplatz 1, Raum 347, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71374.

Eschweiler, den 03.12.2007  
In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 93 Neubenennung von Schiedspersonen
- 94 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 95 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 96 Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 97 Bebauungsplan 215 - Ehemalige Ziegelei -
- 98 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 24  
14.12.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im Voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

93

**Bekanntmachung**

Für die Schiedsamsbezirke

1. Eschweiler I  
- Stadtteil Röhe und Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch Jülicher Straße/Kochsgasse/Langwahn, südlich durch die Talbahn -
2. Eschweiler III  
- Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich und westlich durch die Talbahn, östlich durch die Grachtstraße und einer Linie in deren südlicher Verlängerung-
3. Eschweiler V  
- Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris –

ist jeweils das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 31.01.2008 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 04.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

94

**11. Nachtragssatzung**

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

vom 12.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 10. Nachtragssatzung vom 13.12.2006, beschlossen.

**§ 1**

- (1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 131,13 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 232,70 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 435,84 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.891,68 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 183,79 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 303,36 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 542,48 Euro,

- dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.998,32 Euro.
- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:
- Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 106,64 Euro jährlich erhoben.

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:
- Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,40 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,50 € erhoben.

## § 2

- (1) § 4 (4) erhält folgende Fassung:
- Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

## § 3

- § 1 tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- § 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1997 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

## 95

### 12. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

vom 12.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert

durch die 11. Nachtragssatzung vom 13.12.2006, beschlossen:

### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,  
**2,07 Euro**  
je cbm bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,  
**2,11 Euro**  
je cbm bezogenem Frischwasser,
- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,  
**2,11 Euro**  
je cbm bezogenem Frischwasser.

### § 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

### § 3

§ 1 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

96

## **Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 LWG NRW das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen

14. Abflusslose Gruben:

Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt.

Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflusslose Gruben befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer (bzw. zumutbarer) Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Diese gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV KW 39), in Verbindung mit § 5 (3 u. 4) der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 ausgeschlossen war. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Obersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. Sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung;
  14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luftgemische entstehen können;
  16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  18. Tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 

a) Temperatur	35° C
b) ph-Wert	6,5 - 10,0
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
  2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 

a) direkt abscheidbar	100 mg/l
-----------------------	----------

	b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt	300	mg/l
3.		<b>Kohlenwasserstoffe</b>		
	a)	direkt abscheidbar	50	mg/l
	b)	gesamt	100	mg/l
	c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt	20	mg/l
4.		<b>Halogenierte organische Verbindungen</b>		
	a)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1	mg/l
	b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l
5.		<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		
		Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (alsTOC)	10	g/l
6.		<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
		Antimon (Sb)	0,5	mg/l
		Arsen (As)	0,5	mg/l
		Barium (Ba)	5	mg/l
		Blei (Pb)	1	mg/l
		Cadmium (Cd)	0,5	mg/l
		Chrom (Cr)	1	mg/l
		Chrom-VI (Cr)	0,2	mg/l
		Cobalt (Co)	2	mg/l
		Kupfer (Cu)	1	mg/l
		Nickel (Ni)	1	mg/l
		Selen (Se)	2	mg/l
		Silber (Ag)	1	mg/l
		Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
		Zinn (Sn)	5	mg/l
		Zink (Zn)	5	mg/l
		Aluminium und Eisen (Al), (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	
7.		<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
	a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100	g/l < 5000 EW
			200	mg/l > 5000 EW
	b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10	mg/l
	c)	Cyanid, gesamt (CN)	20	mg/l
	d)	Cyanid, leicht freisetzbar	1	mg/l
	e)	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600	mg/l
	f)	Sulfid	2	mg/l

g)	Fluorid (F)	50	mg/l
h)	Phosphatverbindungen (P)	50	mg/l

#### 8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100	mg/l
----	--	-----	------

b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
----	------------	---	--

#### 9. Spontane Sauerstoffzehrung

	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung	100	mg/l
--	--	-----	------

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### § 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW zu erfüllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 28.12.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## § 11

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## § 12

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13

### **Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat seine Entwässerungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den geltenden Regeln der Technik auszuführen und insbesondere hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Wird die Anschlusslei-

tung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und falls erforderlich die Lage eventueller Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen.

Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt.

Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K-Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,
2. Katasterplan )
3. Lageplan ) 3-fach
4. Straßenquerprofil )

Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden.

Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.

- (7) Die Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt vorbereitet werden.

#### **§ 14 Anzeige-, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten.

#### **§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW) (GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

#### **§ 16 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

#### **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
  8. § 12 Absatz 2  
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
  9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.
  10. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  11. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  12. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 22  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

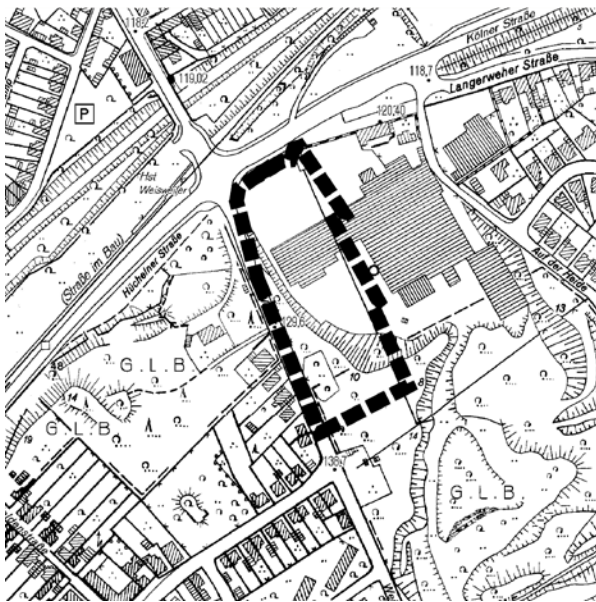
97

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 05.12.2007**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 den Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 215 – Ehemalige Ziegelei - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Ver-

letzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 215 – Ehemalige Ziegelei - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.12.2007

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

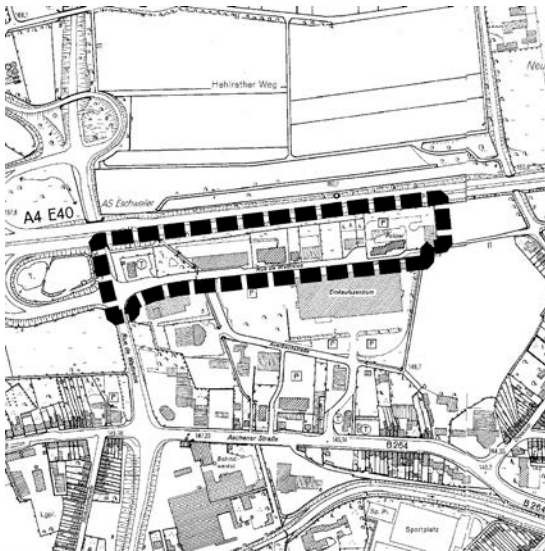
98

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für die 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler am westlichen Rande des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 02.01.2008 bis 18.01.2008**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder

schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 12.12.2007

In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 99 Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler
- 100 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
- 101 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
- 102 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 103 Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der L 238, Westumgehung Eschweiler, im Bereich von Pumpe bis Steinfurt
- 104 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Am Loll -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

23. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 25  
20.12.2007



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

99

**Satzung  
über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und  
Höhe von Einfriedungen in der Stadt E-  
schweiler  
vom 13.12.2007**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Für die Einfriedung der Baugrundstücke im Stadtgebiet Eschweiler gelten neben den Vorschriften der Bauordnung NRW die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2  
Allgemeines**

- (1) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit Festsetzungen nach Abs. 1 nicht bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**§ 3  
Begriffe**

- (1) Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten.
- (2) Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Spriegel- und Latenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es

sich nur um zu mindestens 20 % durchlässige Zäune handeln.

- (3) Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z.B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken.
- (4) Stützmauern sind bauliche Anlagen zur Abfangung des Geländes oder anderer baulicher Anlagen, zumeist im hängigen Gelände. Diese können auch der Absicherung von Abgrabungen dienen. Keine Stützmauern sind Grenzmauern, die zur Aufschüttung eines Grundstücks errichtet werden.

**§ 4  
Einfriedungen allgemein**

- (1) Mauern in unverputzten Schwemm- oder Schlackensteinen sind nicht zulässig.
- (2) Verputzte Mauern sind anzustreichen oder zu schlämmen, es sei denn, dass sie eine Struktur oder Gliederung erhalten.
- (3) Das Anbringen eines Stacheldrahtzaunes ist unzulässig; davon unberührt bleiben die Fälle des § 9 Satz 2 dieser Satzung.

**§ 5  
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen**

- (1) Wenn Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedet werden, so ist die Einfriedung entweder auf der Straßenbegrenzungslinie zu errichten oder - falls eine Angleichung von benachbarten Grundstücken gesichert ist - zwischen benachbarten Vordergebäuden.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ermächtigt, eine Einfriedung oder die Abgrenzung bebauter oder bebaubarer Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlangen.
- (3) Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

**§ 6  
Einfriedungen von Vorgärten**

Einfriedungen von Vorgärten (der zu einem **Wohngebäude** gehörende Teil des **Gartens**, der zwischen Gebäude und der Straße liegt) müssen den freien Einblick in die Grundstücke ermöglichen.

Als Einfriedungen sind zulässig:

1. Massive, frostfrei gegründete Sockel bis zu einer Höhe von 0,40 m über Gelände,
2. massive Sockel wie unter Nr. 1 mit darauf stehenden Gittern aus Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 0,80 m,
3. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Einfriedungen nach Nr. 1 oder 2,
4. sicher gegründete Randeinfassungen aus Natur-, Kunst- oder Betonstein, sofern ein befestigter Bürgersteig vorhanden ist.

### **§ 7**

#### **Rückwärtige und seitliche Einfriedungen**

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind, soweit es sich nicht um Vorgarteneinfriedungen handelt, in massiver Bauart bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 8**

#### **Zulässige Höhe der Einfriedungen von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken**

Die Einfriedung von gewerblich genutzten Grundstücken darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes liegt dann vor, wenn es in dem Teil, der eingefriedet wird, dem Betriebszweck dient.

### **§ 9**

#### **Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke**

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen, wenn sie im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung liegen, nicht in massiver Bauweise eingefriedet werden. Stacheldraht ist hier zulässig.

### **§ 10**

#### **Stützmauern**

Liegt die natürliche Geländeoberfläche beiderseits einer Grundstücksgrenze auf verschiedenen Höhen, so gilt die Stützmauer bis zur Höhe des höher gelegenen Geländes nicht als Einfriedung.

### **§ 11**

#### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Einfriedungssatzung vom 19.06.1978 außer Kraft.

### **§ 13**

#### **Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 31.12.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler (Einfriedungssatzung) vom 13.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

100

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 12.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 (Geltungsdauer: 01.01. bis 31.12.2005) wird wie folgt geändert:

**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen ( § 1 Nr. 5 a )) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:

10 v.H. des Einspielergebnisses  
höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:

35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ( § 1 Nr. 5 b )) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:

10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:

25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

**§ 2**

§ 10 Abs. 1 der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 (Geltungsdauer: ab 01.01.2006) wird wie folgt geändert:

**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen ( § 1 Nr. 5 a )) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ( § 1 Nr. 5 b )) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 5 a) und b)) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,
 

	300 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
--	---
  
4. Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

**Artikel 2**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**I . Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;

4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten,
5. Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 und einen zu entrichtenden Mindestverzehr am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ist der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Pauschsteuer**

### **§ 7**

#### **Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **§ 8**

#### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### § 9

#### Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H.  
Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 10

#### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:  
10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:  
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:  
10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.  
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist anzuzeigen. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 10 Abs. 2), so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

#### **§ 10 a Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für
  1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	150 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50 Euro,
  2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	35 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25 Euro,
  3. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro. |

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

##### **§ 12 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### **§ 13 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist für jedes Gerät das monatliche Gesamteinspielergebnis auszuweisen. Der Steueranmeldung sind sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätename, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum der aktuellen Kassierung, das Datum der letzten Kassierung und den Kassensinhalt enthalten müssen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Stellvertreter eigenhändig unterschrieben sein.

### **§ 14 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise

6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates, jeder Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes, Apparatetausch sowie Anzeige von Apparaten mit mehreren Spieleinrichtungen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und Zählwerkausdrucke

### **Artikel 3**

Artikel 1 § 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01.2005, Artikel 1 § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

101

## 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2007

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 18.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

### § 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **2,19 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

### § 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

### § 3

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

#### Ergänzungen:

Weisweiler Straße ausserhalb der bebauten Ortslage bis zur L11n      Straßenart: b

Johannes – Rau – Platz: Straßenart: Privat

#### Änderungen:

Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Straße:      Straßenart: d

Hüchelner Straße innerhalb der bebauten Ortslage: Straßenart: b

Hüchelner Straße von Tannenbergsstraße bis Ende:      Straßenart: d

Odilienstraße:      Straßenart: b

Phönixstraße:      Straßenart: b

Röher Straße:      Straßenart: b

#### Löschung:

Rathausplatz

#### Einstufungen:

- a) Fußgängerzone.
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

### § 4

Die Regelungen in § 1 und § 3 treten zum 01.01.2008 in Kraft. § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2007

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007**

**Einstufung (Straßenart)**

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebauten Mischflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße - Stichstraße von Haus Nr. 308-316c -	Eschweiler	d		X
Aachener Straße - Stichstraße von Haus Nr. 298 - 298f	Eschweiler	Privatstraße		X
Abt - Simons - Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 – 15	Eschweiler	d		X
Albrecht-Dürer-Straße	Eschweiler	d	X	
Aldenhovener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Bergamt	Pumpe	Privatstraße		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X
Am Buschend	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Am Fließ (bisher Wirtschaftsweg) zwischen Broicher Pfad und Weisweilerstraße	Dürwiß	d		X
Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Straße	Dürwiß	d		X
Am Fresenberg	Eschweiler	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Eschweiler	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Eschweiler	d		X
Am Hastenrather Fließ	Eschweiler	d		X
Am Heinrichsschacht	Eschweiler	d		X
Am Hochhaus	Dürwiß	d		X
Am Hörschberg	Dürwiß	d		X
Am Hof	Hehlrath	d		X
Am Hovener Feld	Weisweiler	d		X
Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Am Kitzberg	Eschweiler	d		X
Am Kleekamp	Dürwiß	d		X
Am Klosterhof	St.Jöris	d		X
Am Klosterweiher	St.Jöris	d		X
Am Köhlerpfad	Eschweiler	d		X
Am Kraftwerk	Weisweiler	c	X	
Am Maxweiher	Kinzweiler	d		X
Am Mühlenfeld	Eschweiler	d		X
Am Mühlengraben	Weisweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Nierchen	Weisweiler	d		X
Am Omerbach	Eschweiler	d		X
Am Otterbach	Nothberg	d		X
Am Pütt	Eschweiler	d		X
Am Riffersbach	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Am Rodelberg	Dürwiß	d		X
Am Römerberg	Eschweiler	d		X
Am Rosenstock	Eschweiler	d		X
Am Schildchen	Weisweiler	d		X
Am Schlemmerich	Eschweiler	b	X	
Am Schlemmerich Stichstr. zur Sonderschule	Eschweiler	d		X
Am Schlemmerich Stichstr. zu Haus Nr. 11-13	Eschweiler	d		X
Amselweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Am Stapel	Eschweiler	Privatstraße		X
Am Steinacker	Dürwiß	d		X
Am Steinbüchel	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Vogelschuß	Dürwiß	d		X
Am Wolfshag	Eschweiler	d		X
An der Burgmauer	Weisweiler	d		X
An der Fahrt	Kinzweiler	d		X
An der Fauch	Hehlrath	d		X
An der Festhalle	Kinzweiler	d		X
An der Glocke	Eschweiler	d		X
An der Waidmühle	Dürwiß	d		X
An der Wasserwiese	Eschweiler	b	X	
An Haus Palant	Weisweiler	Wirtschaftsweg		X
Antoniusstraße	Eschweiler	b	X	
Antoniusstraße von Auf dem Höfchen bis Bahngelände	Eschweiler	d		X
An Wardenslinde von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde zwischen Gartenstraße und Weisweiler Straße (östl. Richtung)	Eschweiler / Dürwiß	Wirtschaftsweg		X
Anna - Klöcker - Anlage	Eschweiler	d		x
Ardennenstraße	Eschweiler	d		X
Arndtstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Asternweg	Eschweiler	d		X
Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Auestraße	Eschweiler	d		X
Auf dem Bend	Dürwiß	d		X
Auf dem Driesch	Weisweiler	d		X
Auf dem Ellerberg	Eschweiler	d		X
Auf dem Felde	Hehlraath	d		X
Auf dem Höfchen	Eschweiler	d		X
Auf dem Hügel	Dürwiß	d		X
Auf dem Pesch	Weisweiler	b	X	
Auf den Hufen	Kinzweiler	b	X	
Auf den Hufen Stichstr. nach Norden	Kinzweiler	d		X
Auf der Heide	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 33 - 39	Weisweiler	Privatstraße		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 40 - 66	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus – Nr. 41 - 43	Weisweiler	d		X
Auf der Komm	Eschweiler	d		X
Auf der Merz	St. Jöris	keine		
August - Bebel - Straße	Kinzweiler	Privatstraße		X
August - Schmidt - Straße	Dürwiß	d		X
August - Thyssen -Straße	Eschweiler	b	X	
Bachstraße	Weisweiler	d		X
Backsteinweg	Stich	d		X
Baptistastraße	Weisweiler	d		X
Barbarastraße	Eschweiler	b	X	
Baumschulenweg	Dürwiß	d		X
Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Begauer Straße	St. Jöris	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Bendenmühle	Eschweiler	z.T. Wirtschaftsweg/Privatstraßen		X
Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Bergrather Straße	Eschweiler	b	X	
Bergstraße	Weisweiler	d		X
Berliner Ring	Weisweiler	d		X
Bernhard - Letterhaus -Straße	Eschweiler	d		X
Bertolt - Brecht - Straße	Dürwiß	d		X
Birkengangstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Bismarckstraße von Franzstraße bis Langwahn	Eschweiler	d		X
Bismarckstraße von Rosenallee bis Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Bismarckstraße von Rosenallee bis Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Blumenstraße	Weisweiler	d		X
Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Bohler Straße	Eschweiler	b	X	
Bohler Straße von Haus - Nr. 80 - 86	Eschweiler	b		X
Bonhoefferstraße	Dürwiß	d		X
Bonifatiusstraße	Dürwiß	d		X
Bourscheidtstraße	Eschweiler	b	X	
Bourheimer Straße	Fronhoven/Neu-Lohn	c		
Brauhausstraße	Eschweiler	d		X
Breslauer Straße	Dürwiß	d		X
Brigidastraße	Weisweiler	d		X
Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Brückenstraße	Eschweiler	d		X
Brunnenhof	Eschweiler	Privatstraße		X
Buchenweg	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Burgstraße	Eschweiler	b	X	
Burgstraße von Haus - Nr. 68 - 70	Eschweiler	Fußweg		
Burgweg	Weisweiler	d		X
Buschweg	Eschweiler	d		X
Cäcilienstraße	Eschweiler	c	X	
Cäcilienstraße von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Eschweiler	b	X	
Cäcilienstraße von Haus - Nr.86 - 88	Eschweiler	d		X
Carbynstraße	Eschweiler	d		X
Carl – Zeiss - Straße	Weisweiler	b	X	
Dahlienweg	Eschweiler	d		X
Dampfziegelei	Eschweiler	d		X
Danziger Straße	Eschweiler	d		X
Dechant - Deckers - Straße	Eschweiler	b	X	
Dechant - Kirschbaum -Straße	Eschweiler	d		X
Domtalweg	Neu-Lohn	d		X
Dornweißstraße	Dürwiß	d		X
Dreieckstraße von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Dreieckstraße von Lotzfeldchen bis Franz - Liszt - Straße	Eschweiler	d		X
Dreieckstraße von Haus - Nr. 52 - 56	Eschweiler	Privatstraße		X
Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Dr. Gilles - Straße	Weisweiler	d		X
Drieschstraße	Eschweiler	d		X
Drosselweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Dürener Straße innerhalb Ortsdurchfahrt	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Dürener Straße von Jülicher Straße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Dürener Straße von Haus - Nr.402 - 408	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße von Haus - Nr. 414 - 428	Eschweiler Weisweiler	d / tlw. Privat		X

Straßennamen, Wohnplatz-bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-bahn)
Dürener Straße Haus - Nr. 589 a und 589 b	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße nördl. Abzweig (Gummi Mayer)	Eschweiler	b	X	
Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	d		X
Dürwißer Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage	Weisweiler	b		
Duffenter außerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	c		
Eduard - Mörike - Platz	Eschweiler	d		X
Eduard - Mörike - Straße	Eschweiler	d		X
Eduardstraße	Eschweiler	d		X
Eiche	Hehlrath	d		X
Eichendorffstraße	Eschweiler	b	X	
Eichendorffstraße Stichstr. nach Norden	Eschweiler	d		X
Eichendorffstraße von Haus - Nr. 39 - 49	Eschweiler	d		X
Eichenstraße	Dürwiß	d		X
Eifelstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Einhardstraße	Eschweiler	d		X
Eisenbahnstraße	Eschweiler	d		X
Eisenmühlenstraße	Weisweiler	d		X
Ekkehardstraße	Eschweiler	d		x
Elbingerstraße	Eschweiler	d		X
Elektrowerk	Weisweiler	Privatstraße		X
Elisabethweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Englerthgärten	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Dechant - Deckers -Straße bis Kochsgasse	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Kochsgasse bis Neustraße	Eschweiler	a	X	
Elsassstraße	Hehlrath	d		X
Erbericher Straße	Neu-Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Erfstraße	Eschweiler	d		X
Erich - Kästner - Straße	Dürwiß	d		X
Erikaweg	Eschweiler	d		X
Erlenweg	Dürwiß	d		X
Ernst - Abbe - Straße	Weisweiler	c	X	
Eschenweg	Dürwiß	d		X
Feldbrandweg	Stich	d		X
Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Feldstraße	Eschweiler	d		X
Feldstraße von Haus - Nr. 3 - 19	Eschweiler	Privatstraße		X
Filzengraben	Weisweiler	d		X
Finkenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Fischerstraße	Eschweiler	d		X
Fliederweg	Eschweiler	d		X
Floraweg	Weisweiler	d		X
Florianweg	Eschweiler	b	X	
Fontanestraße	Eschweiler	d		X
Frankenplatz	Weisweiler	c	X	
Frankenplatz 8, 8a, von 10 – 15a, von 9 - 21	Weisweiler	d		X
Franz - Gessen - Straße	Weisweiler	d		X
Franz - Liszt - Straße	Eschweiler	d		X
Franz - Marc - Straße	Eschweiler	d		X
Franz - Rüth - Straße	Eschweiler	d		x
Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Freiherr - vom - Stein -Straße	Dürwiß	d		X
Friedensstraße von Jülicher Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Friedensstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Friedhofsweg	Eschweiler	d		X
Friedrich - Ebert - Straße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Friedrichstraße von Haus - Nr. 22 - 24	Eschweiler	Privatstraße		X
Friedrichstraße	Eschweiler	b	X	
Friedrichstraße Verbindung zum Sebastianus- weg	Eschweiler	d		X
Fronhoven	Neu-Lohn	d		X
Fronhovener Straße	Dürwiß	d		X
Fronstraße	Neu-Lohn	d		X
Fuchshofweg	Dürwiß	d		X
Funkengasse	Eschweiler	d		X
Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Gartenstraße von Haus - Nr. 115 - 149	Eschweiler	d		X
Gasthausstraße	Dürwiß	b	X	
Georgsweg	St.Jöris	d		X
Gerhard - Hauptmann -Straße	Weisweiler	d		X
Gerhard - Meiß - Straße	Kinzweiler	d		x
Glücksburg	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus - Nr.60 - 62	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus - Nr. 51 - 81	Eschweiler	d		X
Goethestraße	Dürwiß	d		X
Goetz - Briefs - Weg	Eschweiler	d		X
Grabenstraße von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Grabenstraße von Marienstra- ße bis Indestraße	Eschweiler	a	X	
Grachtstraße	Eschweiler	b	X	
Graeserstraße	Eschweiler	d		X
Gressenicher Straße	Eschweiler	c	X	
Grüner Weg	Eschweiler	d		X
Grünewaldstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Grünstraße	Dürwiß	d		X
Gutenbergstraße	Eschweiler	d		X
Hagedornweg	Eschweiler	d		X
Hainbuchenweg	Dürwiß	d		X
Haldenstraße	Weisweiler	d		X
Hamicher Weg	Eschweiler	d		X
Hans - Böckler - Straße	Dürwiß	d		X
Hans - Leyers - Weg	Weisweiler	d		X
Harbigstraße	Dürwiß	d		X
Harzstraße	Eschweiler	d		X
Hastenrather Schule	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg Stichstr. zu Haus - Nr.52 - 52c	Eschweiler	Privatstraße		X
Hastenrather Weg von Haus-Nr. 89 bis Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Hauptstraße	Weisweiler	b	X	
Hehlrather Straße von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Hehlrather Straße von Lotzfeldchen bis Grünwaldstr. - Ende	Eschweiler	d		X
Heibachstraße	Eschweiler	b	X	
Heidesiedlung	Weisweiler	d		X
Heidestraße	Eschweiler	d		X
Heinrich - Heine - Straße	Dürwiß	d		X
Heinrich - Imig - Straße	Eschweiler	d		X
Heinrichsallee	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg von Haus -Nr. 129 - 137	Eschweiler	Privatstraße		X
Heinrichsweg von Haus -Nr. 155 - 163	Eschweiler	Privatstraße		X
Heinrich - von - Berg - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Heisterner Straße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Hermann – Hollerith – Straße	Weisweiler	c	X	
Hermann – Löns – Anger	Eschweiler	d		X
Hermann – Löns – Straße	Weisweiler	d		X
Herrenfeldchen	Eschweiler	d		X
Hochbrückerweg	Weisweiler	d		X
Höhenweg	Weisweiler	d		X
Hölderlinstraße	Eschweiler	d		X
Hoeschweg	Eschweiler	d		X
Hofstraße	Eschweiler	d		X
Hohe Straße	Eschweiler	d		X
Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Hospitalgasse	Eschweiler	d		X
Hovener Straße	Weisweiler	d		X
Hubertusstraße	Eschweiler	b	X	
Hüchelner Benden	Hücheln	d		X
Hüchelner Straße	Nothberg / Hücheln	c	X	
Hüchelner Straße innerhalb der bebauten Ortslage	Hücheln	b		X
Hüchelner Straße von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	d		X
Hüchelner Straße Stichstr. von Haus-Nr. 174-180	Hücheln	d		X
Hüttenstraße	Eschweiler	d		X
Hugo – Merckens - Straße	Eschweiler	d		X
Hunsrückstraße	Eschweiler	d		X
Huppertzbruch	Eschweiler	d		X
Ichenberg	Eschweiler	d		X
Im Busch	St. Jöris	d		X
Im Eichelkamp	Weisweiler	d		X
Im Felde	Eschweiler	d		X
Im Hag	Eschweiler	d		X
Im Hasselt	Eschweiler	Wirtschaftsweg		

<b>Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)</b>
Im Kamp	Eschweiler	d		X
Im Klostergarten	Eschweiler	d		X
Im Korkus	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kuckuck	Eschweiler	d		X
Im Padtkohl	Eschweiler	d		x
Im Römerfeld	Weisweiler	d / tlw. Privat		X
Im Rott	St.Jöris	d		X
Im Steinbruch	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Stollen	Eschweiler	d		X
Im Tempel	Eschweiler	d		X
Im Wiesenhang	Eschweiler	d		X
Im Winkel	Dürwiß	d		X
In den Benden	Eschweiler	d		X
In den Burgwiesen	Weisweiler	d		X
Indepromenade	Eschweiler	d		X
In der Gracht	Weisweiler	d		X
In der Krause	Weisweiler	c	X	
In der Schleh	Eschweiler	d		X
Indestraße	Eschweiler	c	X	
Inselstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße, Odilienstraße P & R Parkplatz	Eschweiler	Parkplatz		
Jägerspfad	Eschweiler	b	X	
Jahnstraße	Eschweiler	d		X
Jan - van - Werth - Straße	Neu-Lohn	d		X
Johanna - Neuman -Straße	Eschweiler	d		X
Johannes-Rau-Platz	Eschweiler	Privat		X
Johannisstraße	Weisweiler	d		X
Josef - Arzt - Straße	Eschweiler	b	x	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Josef - Nacken - Weg	Eschweiler	Privatstraße		X
Josefstraße	Eschweiler	d		X
Jülicher Straße	Eschweiler u. Dürwiß	c	X	
Käthe - Kollwitz - Straße	Dürwiß	d		X
Käthe - Kruse - Straße	Eschweiler	d		X
Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstraße bis L 240	Kinzweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstraße bis Ende	Kinzweiler	d		X
Kambachstraße	Kinzweiler	b	X	
Kantstraße	Weisweiler	d		X
Kapellenstraße	Dürwiß	d		X
Kapellenweg	Eschweiler	d		X
Karl - Arnold - Straße	Dürwiß	d		X
Karlstraße	Eschweiler	d		X
Kastanienweg	Dürwiß	d		X
Keerbenden	Eschweiler	d		X
Kettelerstraße	Kinzweiler	d		X
Kiefernweg	Eschweiler	d		X
Killewittchen	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kinzweilerstraße	Hehlrath	b	X	
Kinzweilerstraße von Haus - Nr. 18 bis Wendehammer Friedhof	Hehlrath	d		X
Kirchplatz	Neu-Lohn	d		X
Kirchstraße	Kinzweiler	b	X	
Kirchstraße - Stichstr. zw. Kirchstraße und Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Klapperstraße	Hehlrath	d		X
Klinkgasse	Weisweiler	d		X
Klosterweg	St. Jöris	d		X
Knappenweg	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Knippmühle	Eschweiler	d		X
Kochsgasse von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	c	X	
Kochsgasse von Englerthstraße bis Indestraße	Eschweiler	d		X
Königsbenden	Eschweiler	b	X	
Königsberger Straße	Eschweiler	d		X
Kolpingstraße	Eschweiler	d		X
Kommendenstraße	Neu-Lohn	d		X
Konkordiasiedlung	Eschweiler	d		X
Konkordiastraße	Eschweiler	d		X
Konkordiaweg	Eschweiler	d		X
Konrad - Adenauer - Straße	Dürwiß	d		X
Konrad - Adenauer - Straße Stichstr. zu Haus-Nr. 18a	Dürwiß	städt. Schule		
Konrad - Müller - Straße	Kinzweiler	d		X
Kopernikusstraße	Weisweiler	d		X
Kopfstraße von Weierstraße bis Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Kopfstraße von Weierstraße bis Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Kreuzstraße	Hehlrath	d		X
Kronendriesch	Eschweiler	d		X
Krottshäuser	Eschweiler	d		X
Kunstschacht	Eschweiler			
Kupfermühlenkamp	Eschweiler			
Kurt - Schumacher - Straße	Dürwiß	d		X
Kurt - Tucholsky - Straße	Dürwiß	d		X
Langendorfer Straße	Neu-Lohn	d		X
Langenerf	Eschweiler	d		X
Langerweher Straße bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Langgasse	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Langwahn	Eschweiler	c	X	
Langweiler Weg	Kinzweiler	d		X
Laurentiusstraße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Straße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Weg	Kinzweiler	d		X
Lehmkuhlweg	Stich	d		X
Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	d		X
Lessingstraße	Eschweiler	d		X
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Jülicher Straße	Eschweiler	b	X	
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Lilienthalstraße	Eschweiler	d		X
Lindenallee	Weisweiler	b	X	
Lindenstraße	Dürwiß	d		X
Lohner Straße	Dürwiß	d		X
Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Ludwigstraße	Eschweiler	d		X
Lürkener Straße	Dürwiß	d		X
Lürkener Weg	Kinzweiler	d		X
Luisenstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Maarfeld	Eschweiler	d		X
Maarstraße	Neu-Lohn	d		X
Maasstraße	Eschweiler	d		X
Mariadorfer Straße	Kinzweiler	c	X	
Marie - Juchacz - Straße	Dürwiß	d		X
Marienburger Straße	Eschweiler	d		X
Marienstraße	Eschweiler	d		X
Markt von Wollenweberstraße bis Schnellengasse	Eschweiler	b	X	
Markt von Schnellengasse bis Dürener Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Marktstraße	Eschweiler	b	X	
Martin - Luther - Straße	Eschweiler	b	X	
Martinstraße	Dürwiß	d		X
Mathias-Stiel-Straße	Röhe	d		X
Matthiasweg	Eschweiler	d		X
Mauerweg	Eschweiler	d		X
Max - Planck - Straße	Weisweiler	b	X	
Merkurstraße	Eschweiler	d		X
Merzbachstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Kinzweiler	d		X
Merzbrücker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	St. Jöris	d		X
Michelsweg	Eschweiler	d		X
Mittelstraße	Eschweiler	d		X
Moltkestraße von Marienstraße bis Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Moltkestraße von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Eschweiler	d		X
Moosweg	Eschweiler	d		X
Moselstraße	Eschweiler	d		X
Mozartstraße	Eschweiler	d		X
Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Nelkenweg	Eschweiler	d		X
Neusener Straße	St. Jöris	d		X
Neustraße von Uferstraße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Neustraße von Marienstraße bis Uferstraße	Eschweiler	a	X	
Nickelstraße	Eschweiler	d		X
Nickelstraße von Haus - Nr. 75 -125	Eschweiler	d		X
Nierhausener Straße	Hehlrath	d		X
Nordstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz-bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-bahn)
Nothberger Platz	Eschweiler	d		X
Nothberger Straße	Eschweiler	b	X	
Nothberger Straße von Haus - Nr. 52 bis Wendehammer	Eschweiler	d		X
Oberdorf	Eschweiler	d		X
Obere Mühle	Kinzweiler	Privatstraße		X
Obermerzler Straße	Kinzweiler	d		X
Oberstraße	Hehlath	b	X	
Oberstraße von Haus - Nr. 2 - 4a	Hehlath	Privatstraße		X
Odilienstraße	Eschweiler	b	X	
Odilienstraße von Haus -Nr. 51-55 (P&R Parkplatz Invalidenstraße)	Eschweiler	d		x
Odilienstraße Stichstr. zum Caritasheim	Eschweiler	d		X
Olympiastraße	Weisweiler	d		X
Ostpreußenweg	Eschweiler	d		X
Oststraße	Eschweiler	d		X
Otto - Wels - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Pannesstraße	Kinzweiler	b	X	
Parkstraße von Peter - Paul - Straße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Parkstraße von Peter - Paul - Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	d		X
Patternhof	Eschweiler	d		X
Paul - Ernst - Straße	Eschweiler	d		X
Peilsgasse	Eschweiler	b	X	
Peter - Koch - Straße	Kinzweiler	d		x
Peter - Liesen - Straße	Eschweiler	d		X
Peter - Paul - Straße	Eschweiler	b	X	
Pfarrer - Appelrath - Straße	Eschweiler	d / tlw. Radweg		X
Pfarrer - Funk - Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer - Hoffmanns -Straße	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Pfarrer - Kleinermanns -Straße	Eschweiler	Privatstraße/ tlw. öffentl. Fußweg		X
Pfarrer - Krings - Straße	Eschweiler	d		X
Pferdegasse	Kinzweiler	d		X
Phönixstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	b	X	
Phönixstraße Stichstr. von Haus-Nr. 3 - 4d	Eschweiler	Privatstraße		X
Phönixstraße von Haus -Nr. 98 -136	Eschweiler	Privatstraße		X
Platanenweg	Dürwiß	d		X
Preyerstraße von Dürerer Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Preyerstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Preyerstraße von Haus - Nr.13 - 23	Eschweiler	Privatstraße		X
Pümpchen	Eschweiler	d		X
Pützfeldchen	Kinzweiler	d		X
Pützlohner Straße	Neu-Lohn	d		X
Pumpe	Eschweiler	c	X	
Quellstraße	Eschweiler	c	X	
Quellstraße von Haus - Nr. 18a - 24c	Eschweiler	Privatstraße		X
Raiffeisen - Platz	Eschweiler	d		X
Raiffeisenweg	Dürwiß	d		x
Reigate & Banstead Platz	Eschweiler	Privatstraße		X
Reuleauxstraße von Hehl- rather Str. bis Lieb- frauenstraße	Eschweiler	b	X	
Reuleauxstraße von Liebfrauenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Rhönstraße	Eschweiler	d		X
Ringofen	Eschweiler	d		X
Ringstraße	Neu-Lohn	d		X
Rinkensplatz	Eschweiler	d		X
Robert - Koch - Straße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Röher Hütte	Eschweiler	d		X
Röher Straße	Eschweiler	b	X	
Röher Straße von Haus -Nr. 20a - 20f	Eschweiler	Privatstraße		X
Römerstraße	Dürwiß	b	X	
Römerstraße von Haus - Nr. 55 - 61	Dürwiß	d		X
Römerstraße von Haus - Nr. 63 - 69	Dürwiß	d		X
Röthgener Straße	Eschweiler	c	X	
Rosenallee	Eschweiler	b	X	
Rosenstraße	Neu-Lohn	d		X
Rotdornweg	Eschweiler	d		X
Rue de Watrelos von L240 bis einschl. Auerbachstr.	Eschweiler	b	X	
Rue de Watrelos außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Ruhrstraße	Eschweiler	d		X
Rundstraße	Weisweiler	d		X
Saarstraße	Eschweiler	d		X
Sandberg	Eschweiler	d		X
Sandkaulberg	Weisweiler	d		X
Scherpenseeler Straße inner- halb d. geschlossenen Ortsla- ge	Eschweiler	b	X	
Scherpenseeler Straße von Haus - Nr. 11b - 21	Eschweiler	d		X
Schillerstraße	Dürwiß	d		X
Schlehdornweg	Eschweiler	d		X
Schlesierweg	Eschweiler	d		X
Schnellengasse	Eschweiler	d		X
Schubbendenweg	Eschweiler	d		X
Schubertweg	Eschweiler	d		X
Schützenstraße	Weisweiler	d		X
Schulstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Schwalbenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Schwarzer Weg	Eschweiler	d		X
Schwarzwaldstraße	Hehlrath	d		X
Sebastianusstraße	Dürwiß	d		X
Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Severinstraße	Weisweiler	d		X
Silvesterstraße	Neu-Lohn	d		X
Sofienstraße	Eschweiler	d		X
Spessartstraße	Hehlrath	d		X
Stadionstraße	Weisweiler	d		X
Städtlerstraße	Eschweiler	d		X
Starenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Steinkohlenfeld	Eschweiler	d		X
Steinstraße	Eschweiler	b	X	
Steinstraße von Haus - Nr. 39 - 57	Eschweiler	d		X
Sternheimstraße	Eschweiler	d		X
Stettiner Straße	Eschweiler	d		X
Stich	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße von Haus - Nr. 63 - 85	Eschweiler	Privatstraße		X
Stolberger Straße Seitenarm zur Waldstraße	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffmühle	Eschweiler	Privatstraße		X
Stoltenhoffstraße	Eschweiler	d		X
Stormstraße	Eschweiler	d		X
Stralsunder Straße	Eschweiler	d		X
Stresemannstraße	Dürwiß	d		X
Stüfgensweg	Eschweiler	d		X
Südstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Talstraße	Eschweiler	c	X	
Taunusstraße	Eschweiler	d		X
Tannenbergsstraße	Weisweiler	d		X
Theodor - Heuss - Ring	Dürwiß	d		x
Tilsiter Straße	Eschweiler	d		X
Tonbrennerweg	Eschweiler	d		X
Trillersgasse	Eschweiler	d		X
Tulpenweg	Eschweiler	b	X	
Tunnelweg	Eschweiler	d		X
Udelinberg	Nothberg	d		x
Uferstraße	Eschweiler	b	X	
Uhlandstraße	Eschweiler	d		X
Ulmenstraße	Dürwiß	d		X
Valentinstraße	Kinzweiler	d		X
Velauerstraße	Hehlrath	d		X
Vennstraße	Eschweiler	d		X
Vennstraße 7 b – 9 g	Eschweiler	Privatstraße		X
Verbindungsstraße	Weisweiler	d		X
Vereinsstraße	Eschweiler	d		X
Viktoriastraße	Kinzweiler	d		X
Villeweg	Eschweiler	d		X
Vogesenstraße	Eschweiler	d / tlw. Privat- straßen		X
Volkenrather Straße	Eschweiler	d		X
Von - Bongart - Straße	Eschweiler	d		X
Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Harff - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Hatzfeld - Straße	Weisweiler	d		X
Von - Humboldt - Straße	Eschweiler	d / tlw. Privat- straße		X
Von - Kleist - Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Von - Palant - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Stephan - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Von - Trips - Platz	Kinzweiler	d		X
Von - Trips - Straße	Kinzweiler	d		X
Vulligstraße	Eschweiler	d		X
Waldstraße	Eschweiler	d		X
Wardener Straße	Eschweiler Hehlrath, Kinzweiler	b	X	
Weierstraße	Eschweiler	b	X	
Weißdornweg	Eschweiler	d		X
Weißer Weg	Weisweiler	d		X
Weisweiler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Dürwiß	b	X	
Weisweiler Straße ausserhalb der geschlossenen Ortslage bis L 11n	Dürwiß	b		
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 33 - 49	Dürwiß	d		X
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 16 - 22	Dürwiß	d		X
Wenauer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Hücheln	c	X	
Wendelinusstraße	Eschweiler	b	X	
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus -Nr. 3f - 3g	Eschweiler	d		X
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus - Nr. 76a - 76d	Eschweiler	d		X
Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weserstraße	Eschweiler	d		X
Westerwaldstraße	Eschweiler	d		X
Wiesenkoppe	Eschweiler	d		X
Wiesenstraße	Neu - Lohn	d		X
Wilhelm - Dohmen - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelm - Lexis - Straße	Weisweiler	d		X
Wilhelminenstraße innerhalb der geschl. Ortslage	Eschweiler	c	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Wilhelminenstraße von Haus – Nr. 4-14, 16-22, 22c - 22d	Eschweiler	d		X
Wilhelm - Prömper - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelmshöhe	Weisweiler	d		X
Wilhelmstraße	Eschweiler	b	X	
Wilhelmstraße von Haus - Nr. 68a - 68g	Eschweiler	d		X
Wollenweberstraße	Eschweiler	b	X	
Zechenstraße	Eschweiler	c	X	
Zechenstraße Haus - Nr. 1 - 3	Eschweiler	d		X
Zehnthofstraße	Dürwiß	d		X
Zentrum	Eschweiler	d		X
Zieglerstraße	Stich	d		X
Zukunft	Dürwiß	d		X
Zum Blausteinsee	Dürwiß	d		X
Zum Hagelkreuz bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Zum Hagelkreuz Haus Nr. 5 u. 7	Weisweiler	d		X
Zur alten Kirche (Fußweg)	Eschweiler	d		X
Zur Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Radweg entlang Riffersbach von Herrenfeldchen bis Bohler Straße	Eschweiler	d		X
Weg vom Am Ginsterbusch bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Barbarastraße bis Friedrichstraße/Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Weg von Eiche bis Auf dem Felde	Hehlrath	d		x
Weg von Eiche bis Velauer Straße	Hehlrath	d		X
Weg von Gartenstraße bis Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Weg von Hofstraße bis Pfarrer - Krings - Straße	Nothberg	d		x
Weg von Hohe Straße bis Am Omerbach (entlang DB)	Eschweiler	d		X
Weg von Jahnstraße bis Steinstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Jülicher Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Königsberger Straße in Richtung Gartenstraße (Wynandsgäßchen)	Eschweiler	d		X
Weg von Kolpingstraße bis Preyerstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Konrad - Adenauer - Straße bis Nagelschmiedstra- ße	Dürwiß	d		X
Weg von Moosweg bis Hei- destraße	Eschweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Kirchgasse)	Kinzweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Zentis Gäßchen)	Kinzweiler	d		X
Weg von Nickelstraße bis Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Spessartstraße bis Oberstraße	Hehlrath	d		X
Weg von Talstraße bis Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Albertshof	Hastenrath	Gebäude		
Bergrather Hof	Bergrath	Gebäude		
Bongarder Hof	Weisweiler/Hücheln	Gebäude		
Bovenberg	Weisweiler/Hücheln	Gebäude		
Buchenhof	Hehlrath	Gebäude		
Buschfuhrer Hof	Eschweiler	Gebäude		
Buschhof	Eschweiler	Gebäude		
Drimbornshof	Dürwiß	Gebäude		
Gressenicher Mühle	Eschweiler	Gebäude		
Haus Paland	Weisweiler	Gebäude		
Hovermühle	Eschweiler	Gebäude		

<b>Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßenart a), b), c) oder d)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)</b>	<b>Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Fahr- weg und Fahr- bahn)</b>
Kinzweiler Burg	Kinzweiler	Gebäude		
Lärchenhof	Weisweiler	Gebäude		
Langendorfer Hof	Kinzweiler	Gebäude		
Lohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Merzbrück	Eschweiler	Gebäude		
Neu – Broicher - Hof	Eschweiler	Gebäude		
Neulandhof	Eschweiler	Gebäude		
Nothberger Hof	Nothberg	Gebäude		
Obermerzer Hof	Hehlraath	Gebäude		
Propstei	Eschweiler	Gebäude		
Pützlohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Rößlers Mühle	Weisweiler	Gebäude		
Sterzbusch	Eschweiler	Gebäude		
Tannenhof	Dürwiß	Gebäude		
Vollmühle	Weisweiler	Gebäude		
Zanderhof	Eschweiler	Gebäude		

**102**

Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich  
der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -  
vom 17.12.2007**

**(Satzung Nr. 20)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In Kraft treten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

## **Bekanntmachungsanordnung**

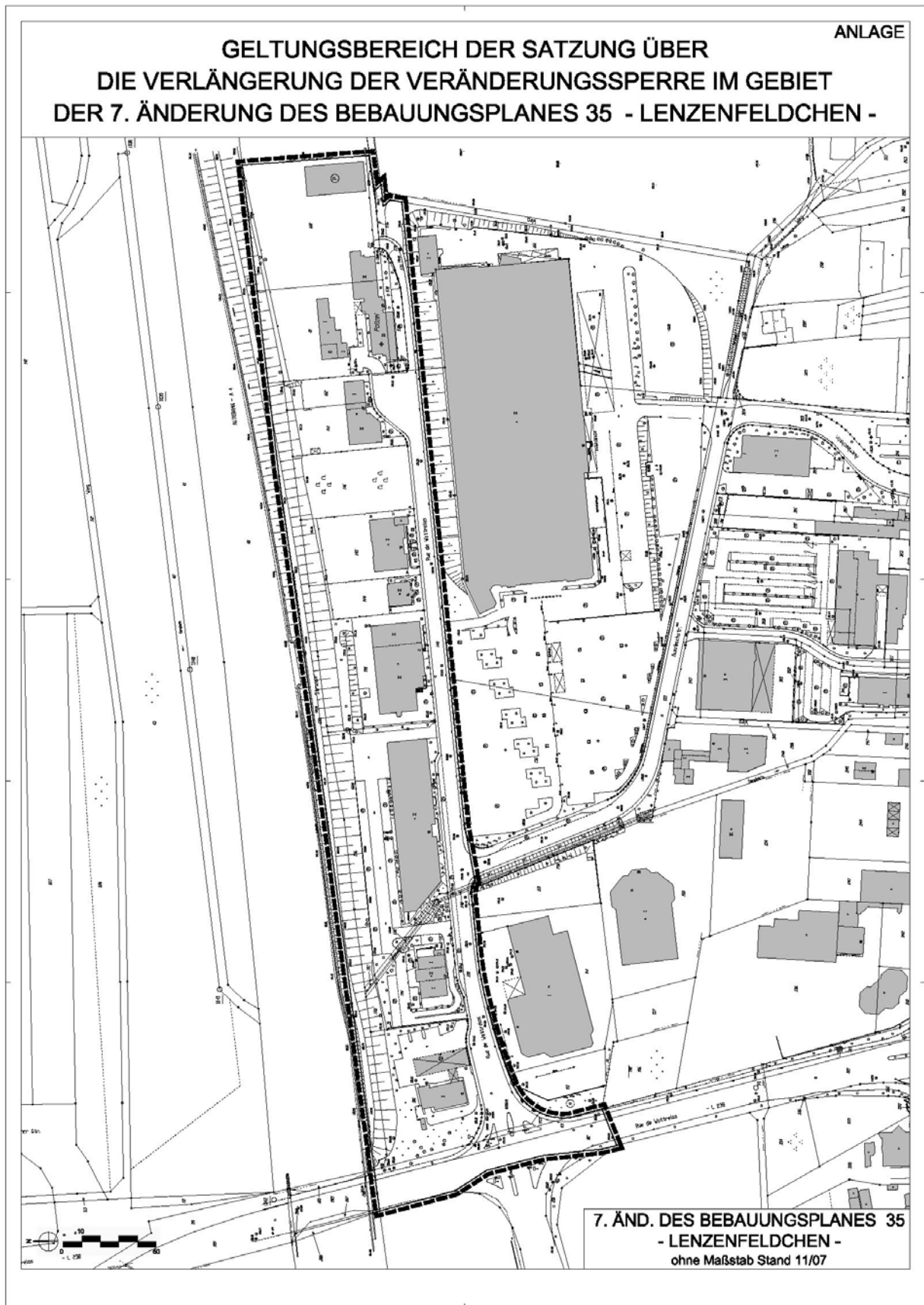
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2007

Bertram  
Bürgermeister



103

**Bekanntmachung****Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der L 238, Westumgehung Eschweiler, im Bereich von Pumpe bis Steinfurt**

Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gem. § 37 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird für die Planung der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Außenstelle Aachen des Landesbetriebes Straßenbau NRW eine Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt noch bis zum 21.12.2007 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Etage, Zimmer Nr. 448, zur üblichen Dienstzeit oder nach telefonischer Anmeldung (02403/71-506). Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die Planung, insbesondere über ihre Ziele und Auswirkungen zu informieren.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger bis zu vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis spätestens zum 18.01.2008 die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu der Planung zu äußern.**

Eschweiler, den 17.12.2007

In Vertretung

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter

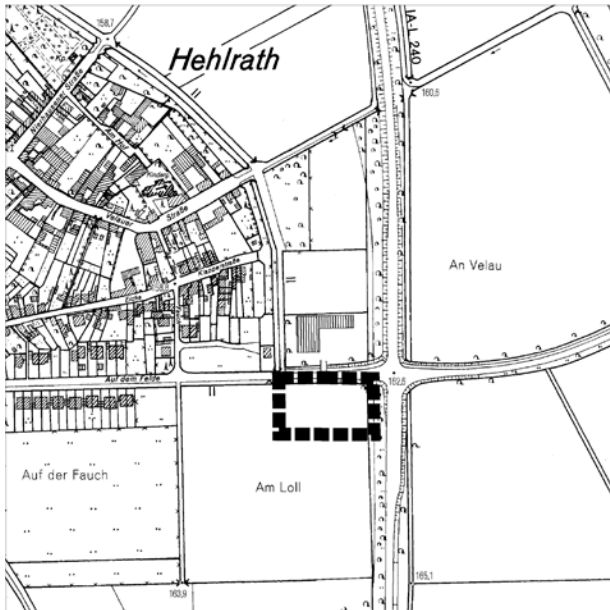
104

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 17.12 .2007**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 5 – Am Loll - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5 – Am Loll - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5 – Am Loll - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 – Am Loll - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2007

Schulze  
Erster und Technischer Beigeordneter